www.dsj.de

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Deutscher Olympischer SportBund

dsj Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

www.dsj.de

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Deutscher Olympischer SportBund

dsj Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Vorwort

Vorwort

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der organisierte Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung und gemeinsame Aktivitäten in gleichaltrigen ebenso wie in generationenübergreifenden Altersgruppen. Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung sind gerade für Kinder und Jugendliche, aber auch für erwachsene Sportlerinnen und Sportler sehr wichtig. Unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) baut der Sport auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Vereins- und Verbandsleben mit und tun dies meist ehrenamtlich.

Die körperliche und emotionale Nähe und die Bindung, die dadurch im Sport entstehen kann, sind insbesondere für die Förderung des sozialen Zusammenhalts in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Andererseits birgt sie auch die Gefahr sexualisierter Übergriffe.

Gleichzeitig bietet der Sport jedoch auch die Chance, Grenzverletzungen, die im Sport oder außerhalb des Sports geschehen, wahrzunehmen und Hilfe anzubieten. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch gerade an Kindern und Jugendlichen vorzugehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Der Sport beteiligt sich daran entschieden und konsequent vor dem Hintergrund seiner Haltung, die Grundrechte von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen.

Das Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat im März 2010 ein Positionspapier zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport beschlossen und hat jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf das Schärfste verurteilt. Die DOSB-Mitgliederversammlung verabschiedete am 4. Dezember 2010 eine Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport. Hierin werden Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt benannt und Handlungsfelder bzw. Standards vereinbart. Dazu gehören die Benennung von entsprechenden Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport, die Qualifizierung von Trainer/-innen, Übungs- und Jugendleiter/-innen sowie Funktionsträger/-innen oder auch Prüfkriterien für Satzungen und Ordnungen, um strukturelle Bedingungen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Auf dieser Grundlage haben wir die vorliegenden Arbeitsmaterialien entwickelt und hoffen, Ihnen damit eine Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen bieten zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass sich viele Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj und Sportvereine auf den Weg gemacht haben, die Herausforderungen der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt anzunehmen. Sie greifen dabei ein zentrales Thema der Vereins- und Verbandsentwicklung auf, das auch über die derzeitige Aktualität von Bedeutung sein wird. Diesen Prozess werden wir tatkräftig mitgestalten.

Allen, die sich engagiert an dieser Aufgabenstellung beteiligen, sagen wir im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend „herzlichen Dank“!

Ingo Weiss
DOSB-Präsidiumsmitglied
1. Vorsitzender der dsj

Ilse Ridder-Melchers
DOSB-Vizepräsidentin
Frauen und Gleichstellung

Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper
DOSB-Vizepräsidentin
Bildung und Olympische Erziehung

Ingo Weiss

Ilse Ridder-Melchers

Gudrun Doll-Tepper

Inhalt

Inhalt

Inhalt

1 Einleitung 7

2 Was ist „sexueller Missbrauch"? 9

2.1 Einführung in die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 9
2.2 Beispielfälle 11
2.3 Die wichtigsten Straftatbestände 12
2.4 Die Begriffe der „sexuellen Handlung" sowie des Abhängigkeitsverhältnisses beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) 14
2.5 Beziehungen zwischen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen 17
2.6 Strafbarkeit durch Unterlassen 18
2.7 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger 19

3 Empfehlungen von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt im Sport 21

3.1 Organisation von Sportverbänden und -vereinen 21
3.2 Einrichtung eines verbands-/vereinsinternen Sensibilisierungssystems 24
3.3 Auswahl, Ausbildung und Fortbildung von Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuungspersonal 25
3.4 Anregungen für die Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen 26
3.5 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung 27
3.6 Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG 28
3.7 Verhaltensleitfaden für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen 32
3.8 Zusammenfassung der Präventionsbausteine - Checkliste 34

4 Verhalten bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt 35

5 Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Vorfällen 39

6 Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) 40

6.1 Wo fängt sexualisierte Gewalt an? 40
6.2 An wen wende ich mich als Vorstand im Verdachtsfall? 41
6.3 Was soll ich als Vorstand im hinreichend begründeten Verdachtsfall unternehmen? 41
6.4 Wie gehe ich als Vereinsvorstand mit der Presse um? 42
6.5 Muss ich als Vorstand eine Strafanzeige stellen? 42
6.6 Wann und wie darf ich einer/einem verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Übungsleiter/-in/Trainer/-in kündigen? 42
6.7 Darf oder muss ich als Vorstand die sorgeberechtigten Eltern eines vermutlichen Geschädigten vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren? 44
6.8 Wie informiere ich als Vorstand im Verdachtsfall meine Vereinsorgane und Mitglieder? 45
6.9 Darf ich als Vorstand im Verdachtsfall den Zuwendungsgeber über einen Verdacht gegen einen Trainer/eine Trainerin informieren? 46

6.10 Wie gehe ich als Vorstand mit einem verdächtigen Trainer nach der Einstellung des Verfahrens bzw. nach einem Freispruch um? 46
6.11 Darf ich als Vorstand andere Verbände und Vereine vor einem verdächtigen oder verurteilten Trainer warnen? 46
6.12 Wie gehe ich als Vorstand mit einer/einem wegen einer Sexualstraftat verurteilten Trainer/-in um? 47

Literaturverzeichnis 48

Impressum 48

Anlagen 49

Checkliste Interventionsschritte 50
Ehrenkodex 51
Handlungsleitfaden zum Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend 52
Mustervorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses 54
Mustervorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen 55

1 Einleitung

Der organisierte Sport unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), einschließlich der Deutschen Sportjugend (dsj), baut auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Verbands- und Vereinsleben mit und tun dies zu einem großen Teil ehrenamtlich.

Als größte deutsche Freiwilligenorganisation mit 27,6 Millionen Mitgliedern in über 91.000 Vereinen setzt sich der DOSB mit seinen Mitgliedsorganisationen für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere für alle ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Gerade Kinder und Jugendliche sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen.
Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt aber auch Gefahren sexualisierter Übergriffe[1]. Der DOSB und alle seine Mitgliedsorganisationen sowie die Sportfachverbände in den Bundesländern und die zahlreichen Sportvereine tragen eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler. Insbesondere die Minderjährigen unter ihnen sollen auf eine von sexualisierter Gewalt freie Entwicklung in allen Bereichen des organisierten Sports vertrauen dürfen.

Der Sport ist ein Spiegel unserer Gesellschaft. So wie sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige in unserer Gesellschaft vorkommt, so begegnet uns sexualisierte Gewalt auch im Sport. Dass es in den Sportverbänden und -vereinen zu sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, ist generell für viele im Sport Tätige ein fremder Gedanke. Aber Sportverbände und -vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können diese vor sexualisierter Gewalt nur dann besser schützen, wenn sie davon ausgehen, dass diese fernliegenden Gedanken Tatsachen sein können. Nur wenn Sportverbände und -vereine um die reale Gefahr wissen und sich ihr stellen, ist der erste Schritt zur Prävention von sexualisierter Gewalt getan.

Eine **Kultur der Aufmerksamkeit** und des Handelns Verantwortlicher muss ein Klima schaffen, das Betroffene zum Reden ermutigt, potenzielle Täter/-innen abschreckt und dadurch Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Es ist erforderlich, dass sich alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport mit den zahlreichen Aspekten der sexualisierten Gewalt befassen. Das Thema der sexualisierten Gewalt darf

1 Vgl.: Beschluss der Mitgliederversammlung des DOSB vom 4.12.2010

kein Tabuthema im Bereich des organisierten Sports sein. Zur Prävention von sexualisierter Gewalt gehört, dass darüber offen gesprochen und diskutiert wird.

Die vorliegende Broschüre soll alle im Sport ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen darin unterstützen, sich präventiv mit den Gefahren der sexualisierten Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen auseinanderzusetzen und sich im Rahmen einer offensiven Aufmerksamkeitskultur mit dem Thema der sexualisierten Gewalt zu befassen. Durch die Förderung von Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen, stärken und innerhalb der Sportorganisationen zu Transparenz und Offenheit führen, soll sexualisierter Gewalt vorgebeugt werden. Die Broschüre enthält unter anderem Empfehlungen, wie bei Hinweisen und Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt in einem Sportverband oder -verein vorgegangen werden kann. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Verdachtsfall fachliche Hilfe durch erfahrene Dritte hinzugezogen werden sollte.

Der Handlungsleitfaden „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – ein kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ unterstützt Sie ebenfalls im Rahmen der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport und geht unter anderem auch auf die Kooperation mit externen Beratungsstellen ein. Den Handlungsleitfaden können Sie, ebenso wie die vorliegende Broschüre, kostenfrei über die Deutsche Sportjugend im Internet unter www.dsj.de beziehen.

Drei Bundesministerien haben im April 2010 auf die große mediale Öffentlichkeit für das Thema „sexueller Missbrauch“ reagiert, indem sie einen „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet haben. In einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Justiz wurden am 10. März 2011 „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ beschlossen.

Die Inhalte dieser „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ sind in die vorliegende Broschüre eingearbeitet worden. Unter dem Kapitel „Verhalten bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch“ erfolgt eine Darstellung dieser Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Die vorliegende Broschüre richtet sich sowohl an Sportvereine als auch an Verbände, da letztere in zahlreichen Maßnahmen kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben. Während in dieser Broschüre eher rechtliche Fragen beleuchtet werden, finden Sie weitere Aspekte, im Hinblick auf konzeptionelle Gesichtspunkte zur Verhinderung sexualisierter Gewalt, in unserer Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

Die Vorgaben zur Umsetzung von Präventionskonzepten erscheinen möglicherweise gerade kleineren Verbänden und Vereinen unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei der Akquise ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen überzogen. Allerdings sollte sich jeder Sportverband bzw. -verein unter Berücksichtigung seiner speziellen Strukturen mit dem Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt befassen Allgemeine Vorgaben zur Umsetzung von Präventionskonzepten kann es wegen der unterschiedlichen Verbands- und Vereinsstrukturen nicht geben. Diese Broschüre enthält Informationen zu den rechtlichen Aspekten, die bei der Erstellung individueller Konzepte berücksichtigt werden sollten.

2 Was ist „sexueller Missbrauch“?[2]

2.1 Einführung in die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere Form des Missbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar.

Der Ausdruck „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 StGB – 184g StGB.

Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 181b	Führungsaufsicht
§ 181c	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution

Um beurteilen zu können, ob ein sexueller Missbrauch vorliegt, ist zumindest eine grundlegende Kenntnis der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich. Das Sexualstrafrecht will die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen von sexuellen Erlebnissen frei halten, um ihnen die Möglichkeit zu erhalten, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit eigenständig und frei von der Beeinflussung durch Dritte zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen mangels ausreichend ausgeprägter sittlicher

2 In Gesetzestexten wird der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ verwendet. Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ drückt darüber hinaus den Machtmissbrauch und die erzwungene Unterwerfung des Opfers gegenüber dem Täter/der Täterin aus. Zudem sind unter dem Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auch Handlungen eingeschlossen, die unter Umständen nicht strafrechtlich relevant sind. Wenn wir einen engen Bezug zum Gesetz herstellen, sprechen wir in dieser Broschüre meist von „sexuellem Missbrauch“. Wenn wir den gesamten Komplex umfassen wollen, sprechen wir von „sexualisierter Gewalt“.

und geistiger Reife in der Regel noch nicht vorhanden ist, bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter von einer solchen Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen werden kann, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an. Die Freiheit, sich gegen konkrete sexuelle Betätigungen zu entscheiden, ist hierin notwendig enthalten. Diese Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen, der Menschenwürde entspringenden Persönlichkeitsrechts; sie ist in vielfältiger Weise mit der intellektuellen, moralischen und sozialen Identität der Person verknüpft. Verletzungen der Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts verursachen meist nachhaltige schädliche Folgen für die seelische und soziale Integration der Person.

Durch diese Tatbestände des Sexualstrafrechts sind die Sittlichkeit, die Ehre der Person oder einer Personenmehrheit („Familienehre") nicht geschützt. Es gibt aber auch die sexualbezogene Beleidigung, die gem. § 185 StGB als Beleidigung strafbar sein kann. Sexuelle oder sexualbezogene Handlungen und Belästigungen fallen dann unter den Straftatbestand der Beleidigung, wenn besondere Umstände einen selbstständigen beleidigenden Charakter ergeben. Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung, verbale oder tätliche sexualbezogene Annäherungen ohne Einverständnis der betroffenen Person erfüllen daher nur dann den Tatbestand der Beleidigung, wenn nach den konkreten Umständen in diesem Verhalten eine herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist.

Eine Beleidigung durch sexualbezogenes Verhalten ist durch die Rechtsprechung bejaht worden bei überraschendem Greifen in den Schritt durch einen Radfahrer beim Überholen einer Joggerin.[3]

Grundsätzlich gilt bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 14 Jahren (Kindern) sind stets strafbar, und zwar gleichgültig, ob diese mit ihnen einverstanden sind oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 16 Jahren sind strafbar, wenn der Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht; auch dann ist gleichgültig, ob der Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 18 Jahren sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis[4] zum Täter/zur Täterin steht und der Täter/die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (z. B. der Trainer, der die Aufstellung eines minderjährigen Sportlers in einer Mannschaft davon abhängig macht, an dem Minderjährigen sexuelle Handlungen vorzunehmen); auch dann ist gleichgültig, ob der /die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden.

3 Bamberg NStZ 07, 96

4 Siehe dazu Punkt 2.4

2.2 Beispielfälle

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden nachfolgend vier Beispiele dargestellt:

Beispiel 1

Der Trainer eines Landesfachverbandes und des Spitzenfachverbandes missbrauchte zwischen Herbst 1990 und Juli 2008 mehrere Kinder und Jugendliche, die zu seinen Trainingsgruppen gehörten. Eines der Opfer war bei Beginn der Tathandlungen acht Jahre alt. Dabei kam es unter anderem mehrfach zu Oral- und Analverkehr bis zum Samenerguss. Die geschädigten Kinder und Jugendlichen ließen die sexuellen Handlungen des Trainers über sich ergehen, weil dieser ihr Trainer war und weil sie bei einer Weigerung Konsequenzen für ihr sportliches Fortkommen fürchteten.[5]

Beispiel 2

Der Kadertrainer eines Sportverbands betreut mehrere weibliche Jugendkader, die in einem Verbandsinternat leben. Regelmäßig betritt er nach dem Training die Umkleiden und duscht zusammen mit den minderjährigen Sportlerinnen in einem Duschraum. Dabei seift er einige der minderjährigen Sportlerinnen ein, um sich zu erregen.

Beispiel 3

Der 20-jährige Trainer einer Trainingsgruppe mit 15- bis 18-jährigen Nachwuchssportlerinnen beginnt eine Beziehung mit einer 15-jährigen Sportlerin. Im Rahmen dieser Beziehung kommt es zwischen dem 20-jährigen Übungsleiter und der 15-jährigen Athletin zum Beischlaf.

Beispiel 4

Im Rahmen einer Ferienfreizeit begleiten vier volljährige Betreuer eine Gruppe von 24 12- bis 16-jährigen Jungen. Die jugendlichen Teilnehmer sind in einer Jugendherberge untergebracht. Es teilen sich jeweils sechs männliche Teilnehmer ein Zimmer. Die Aufsichtspersonen schlafen bereits, als es zu sexuellen Übergriffen kommt. Vier minderjährige Teilnehmer wecken einen 14-jährigen Teilnehmer, ziehen diesen aus und führen anal Gegenstände ein. Die Aufsichtspersonen haben von den Vorfällen keine Kenntnis. Der geschädigte 14-jährige Teilnehmer berichtet den Aufsichtspersonen von dem Missbrauch am nächsten Morgen. Die Aufsichtspersonen werden nicht tätig. In den folgenden Tagen kommt es zu weiteren Übergriffen zum Nachteil minderjähriger Teilnehmer. Die Übungsleiter haben Kenntnis von dem fortgesetzten sexuellen Missbrauch.

5 1. Instanz Landgericht München II, Urteil vom 19. August 2009, Az: 7 JKls 24 Js 39202/08, 2. Instanz: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Mai 2010, 1 StR 188/10; Text der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs entnommen (Nr. 108/2010).

2.3 Die wichtigsten Straftatbestände

Die wichtigsten Straftatbestände im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind:

§ 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):

Abs. 1 lautet:

„Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm (…) zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm (….) zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut (…) ist, unter Missbrauch einer mit dem (…) Betreuungsverhältnis (…) verbundenen Abhängigkeit oder
3. (…) vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Abs. 2 lautet:

„Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (…)
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Grundlage dieses Sexualstraftatbestandes ist ein Obhutsverhältnis zwischen Täter/-in und Opfer (Mädchen oder Junge). Mehrere Gerichte haben übereinstimmend entschieden, dass ein solches Obhutsverhältnis auch zwischen einem Trainer und den ihm anvertrauten minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen gegeben sein kann.

Voraussetzung für ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 Abs. 1 StGB ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs[6], „dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Minderjährigen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ob ein solches Obhutsverhältnis, das auch bei einer Tätigkeit als Trainer bestehen kann[7], vorliegt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen[8].

Weitere erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind die § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) und § 176a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern):

Der Straftatbestand des § 176 StGB ist für den Laien schwer verständlich, da er recht unübersichtlich ist und die unter Strafe gestellten Tathandlungen sehr verästelt geregelt sind.

- Es ist in der Vereins- und Verbandsarbeit wichtig zu wissen, dass grundsätzlich jede sexuelle Handlung zwischen einem Täter/einer Täterin und einem Kind (Person unter 14 Jahren) sowohl mit unmittelbarem Körperkontakt als auch ohne körperliche Berührung unter Strafe steht[9].

6 BGH vom 10.06.2008, 5 StR 180/08

7 BGHSt 17, 191, 192/193 – Fußballtrainer; BGH NStZ 2003, 661 – Tennistrainer

8 BGHSt 19, 163; 33, 340, 344; 41, 137, 139

9 § 176 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB

- Weiterhin macht sich auch derjenige strafbar, der ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen mit einem Dritten oder an sich selbst vorzunehmen[10].
- Auch die sexualbezogene Einwirkung des Täters/der Täterin auf ein Kind, z. B. durch Vorlage einer pornografischen Darstellung, ist strafbar[11].

Weitere Voraussetzungen enthält der Tatbestand des § 176 StGB nicht, sodass hier, anders als bei § 174 StGB, ein Obhutsverhältnis zwischen Täter und Opfer nicht bestehen muss.

§ 176a StGB legt unter bestimmten strafverschärfenden Voraussetzungen bei Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern ein höheres Strafmaß fest. Insbesondere liegt ein schwerer sexueller Missbrauch im Sinne des § 176a StGB bei dem Vollzug des Beischlafs oder sonstigen sexuellen Handlungen mit einem Kind, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, vor.

Der im Beispiel 1 geschilderte Sachverhalt hat sich in den Jahren 1990 bis 2008 tatsächlich ereignet. Das Landgericht München II hat den Trainer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) in 215 Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 82 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt. Außerdem hat es nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Das Landgericht München II hat den Angeklagten für schuldfähig erachtet. Die Richter sind in ihren Entscheidungsgründen davon ausgegangen, dass der Angeklagte bewusst das Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Sportlern ausnutzte. Auch ist das Landgericht aufgrund der vorliegenden Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Angeklagten die Gefahr besteht, dass er auch nach der Haftverbüßung aufgrund seiner Neigung immer wieder mit Sexualstraftaten an Kindern oder Schutzbefohlenen straffällig wird. Es hat deshalb neben der Freiheitsstrafe auch die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen.

So furchtbar dieser Sachverhalt auch ist und so unglaublich auch die über 18 Jahre andauernde Tatausführung erscheint, hat sich dieser Sachverhalt tatsächlich ereignet und sollte allein aufgrund der langen Dauer der Missbräuche durch den Trainer ein warnendes Beispiel für Sportverbände und -vereine sein.

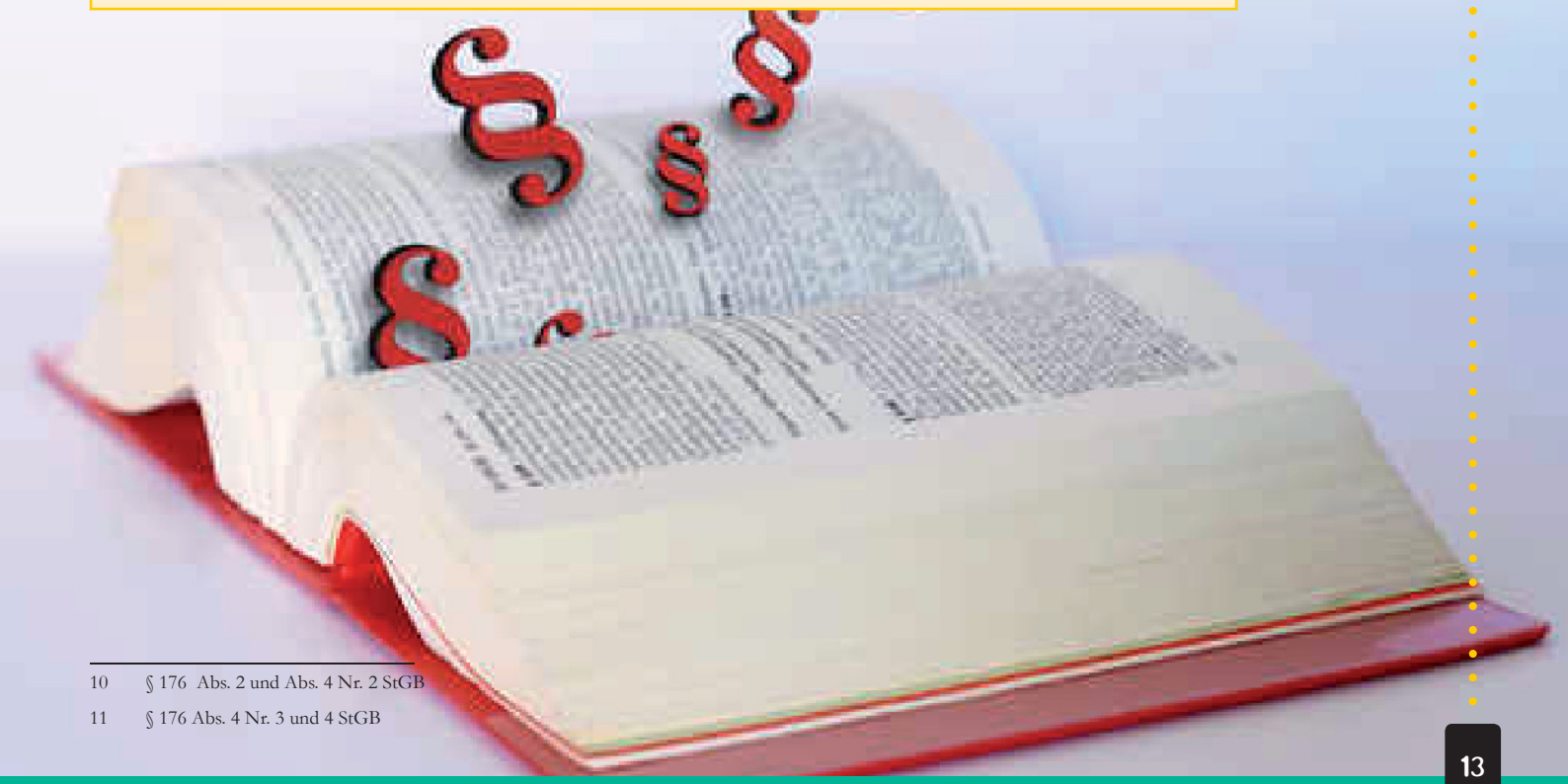

10 § 176 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 2 StGB

11 § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB

2.4 Die Begriffe der „sexuellen Handlung“ sowie des Abhängigkeitsverhältnisses beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Der Gesetzgeber verwendet in zahlreichen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts den Begriff der „sexuellen Handlung“.

Gem. § 184g Nr. 1 StGB sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

Zentraler Begriff der Sexualstraftat nach dem Strafgesetzbuch ist das Vorliegen einer „sexuellen Handlung“. Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat. Objektiv muss grundsätzlich das äußere Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen. Subjektiv bedarf es in der Regel beim Täter/der Täterin einer sexuellen Erregung bzw. eine sexualbezogene Motivation für die vorgenommene Handlung.

Die sexuelle Handlung im Sinne des StGB setzt eine Handlung von erheblichem Gewicht voraus, die nach dem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Bei äußerlich mehrdeutigen Handlungen, die beispielsweise denkbar sind, wenn eine Person, z. B. der Trainer, einem Mädchen oder Jungen bei einer Sportausübung „Hilfestellung“ leistet und es deshalb zwischen ihnen zur körperlichen Berührung kommt, ist eine Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn sie weitere äußere Umstände einer entsprechend sexualbezogenen Absicht des Täters/der Täterin erkennen lassen.

Beispiel „Hilfestellung“ bei Sportübungen:

Grundsätzlich ist hier keine Sexualbezogenheit gegeben, da die körperliche Berührung notwendig ist. Eine Sexualbezogenheit liegt vor, wenn die „Hilfestellung“ zu einem zielgerichteten Griff an die Geschlechtsteile des Jungen oder des Mädchens ausgenutzt wird, da die Berührung dieser Körperteile nicht notwendig ist.

Bei Vorliegen einer sexualbezogenen Handlung muss diese erheblich, das heißt von einigem Gewicht sein.

Als Faustformel zur Unterscheidung kann man in diesem Zusammenhang festhalten, dass lediglich leichte, oder flüchtige körperliche Berührungen des Mädchens oder des Jungens, auch wenn sie dessen Genitalbereich oder die weibliche Brust betreffen, das Merkmal der sexuellen Handlung nicht erfüllen. Anders sind selbstverständlich intensive körperliche Berührungen zu beurteilen. Ein körperlicher Kontakt mit dem Jungen oder dem Mädchen ist dabei nicht immer Voraussetzung für eine erhebliche sexualbezogene Handlung (z.

B. bei einer sexuellen Selbstbefriedung vor einem Jungen bzw. Mädchen). Regelmäßige leichte oder flüchtige körperliche Bewegungen können in der Gesamtbewertung ebenfalls für eine sexuelle Handlung sprechen. Die Grenzen zwischen sexueller Handlung und erforderlicher Hilfestellung können in Einzelfällen fließend sein. Für die strafrechtliche Bewertung sind immer die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen.

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) erfordert ein besonderes **Abhängigkeitsverhältnis** zwischen dem Täter/der Täterin (Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Vorstandsmitglied) und der minderjährigen Sportlerin/dem minderjährigen Sportler. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis bzw. Obhutsverhältnis liegt vor, wenn die Sportlerin/der Sportler dem Trainer/der Trainerin zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Voraussetzung für ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 StGB ist, dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Minderjährigen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten[12]. Ob ein solches Obhutsverhältnis, das auch bei einer Tätigkeit als Trainer bestehen kann[13], vorliegt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen[14].

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 ausgeführt, wann die Voraussetzungen für die Annahme eines Obhutsverhältnisses nicht vorliegen[15]. In diesem Fall wurden die Trainierenden durch elterliche Fahrgemeinschaften zur Sporthalle gebracht; die betreffenden Eltern nahmen als Zuschauer am gesamten Trainingsbetrieb teil. Die Aufgabe des Trainers im Trainingsbetrieb beschränkte sich

12 vgl. BGHR StGB § 174 Abs. 1 Obhutsverhältnis 1 und 2; Fischer, StGB, 55. Aufl. § 174, Rdn. 4

13 BGHSt 17, 191, 192/193 – Fußballtrainer; BGH NStZ 2003, 661 – Tennistrainer

14 BGHSt 19, 163; 33, 340, 344; 41, 137, 139

15 Urteil vom 10. Juni 2008, 5 StR 180/08

auf die Vermittlung der turnerischen Fähigkeiten und der für den Wettkampfbetrieb erforderlichen Disziplin. Weitergehende Betreuungsaufgaben im Sinne einer Erziehungsleistung wurden von dem Trainer weder erwartet noch tatsächlich geleistet.

In diesem Fall ging der Bundesgerichtshof nicht vom Vorliegen eines Obhutsverhältnisses aus. Der Trainer ist nicht wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, sondern wegen anderer Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2002 stellte der Bundesgerichtshof fest[16], dass ein Obhutsverhältnis auch dann nicht vorliegt, wenn die Mutter eines Mädchens ihre Tochter in die Verantwortung eines Reitlehrers übergibt, weil diese zwei Tage auf dem Reiterhof des Reitlehrers verbringen will.

Ob ein Obhutsverhältnis zwischen Trainer/-in und Sportler/-in vorliegt, ist also stets im Einzelfall zu prüfen.

Grundsätzlich hat der Bundesgerichtshof aber bereits 1962 festgestellt, dass zwischen dem Trainer/der Trainerin und dem Sportler/der Sportlerin ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen kann.

Zu dem Verhältnis zwischen Trainer und Sportler einer Fußballmannschaft hat der Bundesgerichtshof in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 03. April 1962 [17] sehr eingängig zur Begründung ausgeführt[18]:

„Ein Training der in Rede stehenden Art verlangt, wenn es sinnvoll sein soll, dass die einzelnen Trainingsteilnehmer sich regelmäßig und mit einem gewissen Eifer am Training beteiligen. Das setzt bei den Trainingsteilnehmern oft Selbstüberwindung und Selbstzucht voraus. Der Trainer bestimmt, wann und wie lange trainiert und wie das Training im Einzelnen durchgeführt wird. Die Trainingsteilnehmer müssen sich dem fügen. Das Fußballspiel ist außerdem ein Mannschaftsspiel, bei dem es darauf ankommt, dass die einzelnen Spieler sich dem Spiel der Mannschaft ein- und unterordnen. Selbstüberwindung, Selbstzucht sowie Ein- und Unterordnung betreffen den Bereich des Geistigen (Seelischen). Sie bei den Jungen zu wecken und zu fördern gehört zu den Aufgaben, die dem Angeklagten als Trainer der Jugendmannschaften oblagen. Hierzu kommt, dass der Angeklagte (….) auswärts spielende Jugendmannschaften zu begleiten hatte. Zu seinen Aufgaben gehörte daher weiterhin, dass er die Jungen bei solchen Fahrten betreute, insbesondere dafür sorgte, dass sie sich sittlich einwandfrei verhielten. Es bestand hiernach eine Mitverantwortung des Angeklagten für die geistige und sittliche Lebensführung der Jungen. Der Angeklagte hatte auch die Möglichkeit, hierauf einzuwirken. Das gilt umso mehr, als die Jungen, wenn auch im begrenzten Umfang von ihm abhängig waren. Der Angeklagte hatte erheblichen Einfluss auf die Mannschaftsaufstellung. Das zwang die Jungen, den Anordnungen oder Anweisungen, die er als Trainer und Betreuer gab, nachzukommen, wenn sie nicht in Gefahr laufen wollten, bei der Aufstellung der Mannschaften nicht oder nicht in der von ihnen gewünschten Weise berücksichtigt zu werden. Alles dieses rechtfertigt die Auffassung, dass zwischen dem Angeklagten und den Jungen ein Abhängigkeitsverhältnis (Über- und Unterordnungsverhältnis) bestand, wie es § 174 StGB voraussetzt.“

Im Beispiel 2 (S. 11) stellt das Einseifen der minderjährigen Sportlerinnen eine sexuelle Handlung im Sinne des StGB dar, da schon das äußere Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lässt. Bei äußerlich nicht eindeutigen Handlungen kommt es im Ergebnis auf die subjektive Zielrichtung des Täters/der Täterin an. Als Trainer der Mannschaft besteht auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen

16 Beschluss vom 10. Dezember 2002, 4 StR 451/02

17 AZ: 5 StR 74/62

18 der teilweise antiquiert wirkende Ausdruck ist der damaligen Zeit geschuldet. Die Ausführungen sind aber ohne Weiteres auf die heutigen Verhältnisse übertragbar

Kriterien ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Trainer und den minderjährigen Sportlerinnen. Der Trainer macht sich eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 StGB strafbar.

Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann auch zwischen dem Vereinsvorstand sowie dem/der Abteilungsleiter/-in und dem/der jungen minderjährigen Sportler/-in bestehen. Denn dem Vereinsvorstand und dem/der Abteilungsleiter/-in obliegt (wie dem Trainer/der Trainerin auch) eine so genannte Garantenpflicht zum Schutz des/der anvertrauten Athleten/-in. Diese Garantenpflicht verpflichtet sie, den Sportler/die Sportlerin im Vereinsbetrieb vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Sie sind deshalb aufgefordert, zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen auf den anvertrauten jungen Sportler/die junge Sportlerin einzuleiten. Dies setzt in aller Regel voraus, dass der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung Kenntnisse von sexuellen Übergriffen auf minderjährige Sportler/-innen haben oder haben müsste.

2.5 Beziehungen zwischen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen

Bei der Vornahme von sexuellen Handlungen zwischen einem Trainer/einer Trainerin und einem jungen Sportler/einer jungen Sportlerin innerhalb einer Liebesbeziehung gelten grundsätzlich die Ausführungen, dass die Strafbarkeit von dem Alter des Sportlers/der Sportlerin abhängt:

- Ist der/die Sportler/-in unter 14 Jahre alt, so handelt es sich stets um einen sexuellen Missbrauch von Kindern[19].
- Ist der/die Sportler/-in älter als 14 Jahre, aber unter 16 Jahre alt, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Eine Strafbarkeit hängt dann für den Trainer/die Trainerin davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm/ihr und dem Sportler/der Sportlerin vorliegt.
- Ist der/die Sportler/-in älter als 16 Jahre, aber unter 18 Jahre alt, so liegt in der Regel kein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen vor[20], da die laut Rechtsprechung erforderliche, über den Einzelfall hinausreichende, Weisungsbefugnis zwischen Trainer/-in und Sportler/-in nicht vorliegt.

Zwischen jungen erwachsenen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen kann es aufgrund der Nähebeziehungen im Sport auch zu Liebesbeziehungen kommen. Derartige Liebesbeziehungen können unter strafrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. § 182 StGB regelt den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. Diese Norm schützt die sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher.[21] Das StGB geht davon aus, dass Kindern unter

19 § 176 Abs. 1 StGB

20 § 174 Abs. 1 StGB

21 siehe § 182 StGB

14 Jahren stets die Fähigkeit fehlt, eigenverantwortliche Entscheidungen über sexuelle Kontakte zu Dritten zu treffen[22]. § 182 StGB regelt den strafbaren Missbrauch von Personen unter 18 Jahren.

- Auch strafbar ist, wenn eine Person über 21 Jahren eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an der unter 16 Jahre alten Person vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

Fazit: Auch eine Liebesbeziehung zwischen einem Trainer/einer Trainerin und einem minderjährigen Sportler/einer minderjährigen Sportlerin ändert grundsätzlich nichts an der Strafbarkeit.

Im Beispielfall 3 hängt die Strafbarkeit des 20-jährigen Trainers vom Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses (Obhutsverhältnisses) zwischen dem Trainer und der 15-jährigen Sportlerin ab. Ob dieses immer vorliegt bedarf dann einer Prüfung.

Verbands- und Vereinsverantwortlichen wird in diesen Fällen empfohlen, sich intensiv über eventuelle strafrechtliche Auswirkungen derartiger Beziehungen zwischen jungen erwachsenen Trainern/-innen und minderjährigen Sportlern/-innen extern beraten zu lassen.

2.6 Strafbarkeit durch Unterlassen

Das deutsche Strafrecht kennt auch die Begehung einer Straftat durch Unterlassen. Die Mitglieder des Vorstandes eines Sportverbandes oder -vereins können eine Garantenstellung gegenüber den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern innehaben.

Garantenstellung bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder rechtlich dafür einzustehen haben, dass die minderjährigen Sportlerinnen und Sportler nicht Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Werden dem Verbands- oder Vereinsvorstand, Abteilungsleiter/-in oder Übungsleiter/-in sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.[23]

Der Grund dafür liegt darin, dass die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport verpflichtet sind, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Sportbetrieb vor Schaden zu bewahren. Vor diesem Hintergrund ist es für diesen Personenkreis äußerst wichtig zu wissen, in welchem Fall ein strafbares Sexualdelikt vorliegt, das ein Einschreiten des Vereinsvorstandes, des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin oder des Übungsleiters/der Übungsleiterin zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe erfordert.

Erhalten die Vorstandsmitglieder als Garanten Kenntnis, dass die minderjährigen Sportlerinnen und Sportler von sexualisierter Gewalt bedroht sind, haben sie alle aus ihrer Sicht zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Garantenstellung kommt auch Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen oder Aufsichtspersonen bei sportlichen Ferienfreizeiten zu.

22 § 176 Abs. 1 StGB

23 Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen, §§ 174, 27, 13 StGB, BGHSt 43, 82, 87; BGH MDR 1984, 274; BGH in NStZ-RR 2008, 9-10

Im Beispielsfall 4 machen sich die Aufsichtspersonen einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen strafbar.

Da Kinder unter 14 Jahren von sexuellen Erlebnissen frei gehalten werden sollen, sind Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Vereinsvorstände zum Einschreiten auch verpflichtet, wenn innerhalb einer Liebesbeziehung sexuelle Handlungen zwischen zwei Athlet/-innen im Vereinsbetrieb vorgenommen werden, falls mindestens ein/e Athlet/-in das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ansonsten könnten sich die Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Vereinsvorstände der Beihilfe „durch Unterlassung" strafbar machen.

Bei Beziehungen von über 14 Jahre alten Athlet/-innen untereinander besteht strafrechtlich keine Pflicht zum Einschreiten, sofern sexuelle Handlungen freiwillig ausgetauscht werden. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf liegt nur dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt[24].

2.7 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger kann gem. § 180 StGB strafbar sein:

„Wer sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

Durch diese strafrechtliche Norm soll das sexuelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Personen geschützt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass sich die Fähigkeit zu einem für die eigene Person schadlosen Umgang mit der Sexualität zwischen Kindes- und Erwachsenenalter allmählich entwickelt. Daher bedarf es im Jugendalter eines besonderen Schutzes vor Gefahren, die minderjährige Personen in der Regel in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht erkennen können.

§ 180 Abs. 1 S. 1 StGB stellt die Förderung sexueller Kontakte von Personen unter 16 Jahren unter Strafe. Es werden Handlungen unter Strafe gestellt, die sexuelle Handlungen von Personen unter 16 Jahren an Dritten oder vor Dritten oder sexuelle Handlungen Dritter an der minderjährigen Person fördern. Täter/-in kann jeder sein.

24 § 182 Abs. 3 StGB, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Recht

3 Empfehlungen von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt im Sport

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexualisierte Gewalt an minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern, in den Sportverbänden und -vereinen vorkommt. Der organisierte Sport ist jedoch für potenzielle Täter/-innen interessant. Gerade aus diesem Grund ist es für den organisierten Sport von überragender Bedeutung, dass in Sportverbänden und -vereinen ein System von Präventionsmaßnahmen umgesetzt wird. Mit diesen Empfehlungen wird das Ziel verfolgt, den Verbänden und Vereinen Empfehlungen für wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen an die Hand zu geben und somit sexualisierter Gewalt innerhalb dieser vorzubeugen.

Die Annahme ist begründet, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den Sportverbänden und -vereinen ein Klima herrscht, indem Sexualität und die Gefahr sexualisierter Gewalt offen angesprochen werden kann. Diese Offenheit führt zu einer dringend erforderlichen „Enttabuisierung".

Im Folgenden stellen wir einige Bausteine der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport mit dem Fokus auf rechtliche Fragen dar. Ausführlicheres, insbesondere im Hinblick auf konzeptionelle Fragen, erfahren Sie auch in der Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen".

3.1 Organisation von Sportverbänden und -vereinen

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport ist es, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sportbezogene Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breiten- oder Leistungssports handelt.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, müssen Sportverbände und -vereine ihre Strukturen so gestalten, dass das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt" in die tägliche Arbeit integriert wird. Dieser Themenbereich darf zukünftig kein Tabuthema mehr sein, sondern muss Bestandteil der Auswahl und Fortbildung von Übungsleiter/-innen sowie der gesamten Jugendarbeit und Leistungssportförderung sein.

Jeder Sportverband und -verein ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich Strukturen installiert werden, die **Gefährdungsmomente minimieren**.

Beauftragte im Sportverband/-verein

Um eine entsprechende Verbands- und Vereinsstruktur zu erreichen, ist es erforderlich, im Idealfall zwei Beauftragte, möglichst einen männlichen und eine weibliche Vertreter/-in, mit der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Intervention bei (Verdachts-)Fällen auf sexualisierte

Gewalt zu beauftragen[25]. Diese/r kann, muss aber nicht zwingend, aus den Reihen der Leitungs-/Vorstandsebene kommen und z.B. bereits einen Posten als Jugendvertreter/-in innehaben.

Aufgabe dieser „Kinderschutzbeauftragten" ist die Einführung „schützender Strukturen" und einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Verbandes bzw. Vereins.

Der/die Kinderschutzbeauftragte bedarf einer entsprechenden Qualifizierung sowie eines engen Kontaktes zu externer Beratung, um seine/ihre anspruchsvolle Tätigkeit sachgerecht ausführen zu können. Er/sie ist den Interessen der betroffenen Person verpflichtet. Die Position eines/einer Beauftragten ist strukturell vergleichbar der eines/einer Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-in für die Vereinsmitglieder (für Kinder, Eltern und Trainer/innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensleitlinien.[26]
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen.

Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Um der Tabuisierung des Themas entgegenzutreten, ist es sinnvoll, in den Satzungen und Ordnungen der Sportverbände und -vereine den Präventionsgedanken zum Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Gewalt zu implementieren. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es auch, Sportlerinnen und Sportler vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Täter/-innen der Bestrafung zuzuführen. Dabei ist das Wohl der Kinder besonders zu berücksichtigen[27]. Diese Vorgaben sollten Eingang in die Satzungen der Sportverbände und -vereine finden.

Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband und Verein erfordert in hohen Maßen eine Transparenz im Hinblick auf die eindeutige Haltung des Vereins, sowie Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in diesem Thema. Ziel muss es auch sein zu kommunizieren, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

Eine schematische Vorgabe von Vereinsstrukturen ist aufgrund der Verschiedenheit der Verbände und Vereine im organisierten Sport nicht immer sinnvoll. Jeder Sportverband und -verein ist dafür verantwortlich, dass Gefähr-

25 Im Folgenden „Beauftragte/r für Kinderschutz"

26 Siehe Punkt 3.7

27 Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention

dungsmomente minimiert werden. Dies bedarf einer individuellen Umsetzung. Jeder Sportverband und -verein muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Entwicklungsgeschichte und vorhandenen Strukturen für sich einen Weg suchen und finden, den Präventionsgedanken umzusetzen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei beispielhafte Formulierungen für die Verankerung des Themas in der Satzung bzw. Ausbildungsordnung vor.

Eine mögliche Formulierung in der Satzung von Vereinen und Verbänden könnte sein:

„Der *(Verbandsname)* verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist."

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Verband/Verein und dessen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier ergeben sich evtl. Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen innerhalb der Grundsätze des Vereines/Verbandes oder innerhalb des Vereinszweckes.

Im Übrigen ist unter den Verbandsstrafen aufzunehmen, dass schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt zum Ausschluss führen können.

In der Ausbildungsordnung eines Sportverbandes könnte folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Alle lizenzierten Personen *(Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z.B. Trainer-C)* sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen." (siehe auch Punkt III. 5; Ehrenkodex im Anhang)

Lesen Sie dazu auch die Erklärung der DOSB-Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2012.

3.2 Einrichtung eines verbands-/vereinsinternen Sensibilisierungssystems

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Sportverbänden und -vereinen generell verhindern. Prävention kann aber erheblich zur Eindämmung beitragen und ist erforderlich, um eine Sensibilisierung in den Sportverbänden und -vereinen zu fördern.

Jeder Verband und Verein sollte nach der Erarbeitung einer Risikoanalyse ein Präventionskonzept erstellen und dieses schriftlich niederlegen. Dies ist vorrangig die Aufgabe der „Kinderschutzbeauftragten".

Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur

Bestandteil des Präventionskonzeptes ist die Einführung und Pflege einer Aufmerksamkeitskultur. Der Begriff der Aufmerksamkeitskultur beschreibt einen offenen und transparenten Umgang mit den Themen Sexualität und sexualisierter Gewalt. Folgende Maßnahmen sind hier hilfreich:

- Innerhalb des Verbandes bzw. Vereins müssen klare Verhaltensleitlinien definiert werden, die einen respektvollen Umgang innerhalb des Verbandes bzw. Vereins gewährleisten. Grenzüberschreitungen müssen wahrgenommen und thematisiert werden. Diese Regeln sollten gemeinsam erarbeitet werden.
- Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, ehrenamtlichen Funktionsträger/-innen, helfenden Eltern etc. sind schriftlich die gemeinsam ausgearbeiteten Verhaltensleitlinien zum Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern zu übergeben. (siehe III. 7.)
- Es sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen durchzuführen, bzw. externe Angebote zu bewerben.
- Eltern sollten möglichst jährlich über die inhaltlichen Grundlagen der Jugendarbeit unterrichtet werden. Die Verhaltensrichtlinien für Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen sind auch den Eltern zu übergeben. Den Eltern sind die für die Präventionsarbeit zuständigen Beauftragten zu benennen. Regelmäßige Elternabende erhöhen das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit des Vereins bzw. Verbandes, z.B. im Rahmen von Jugend-Kadermannschaften.
- Der Vorstand des Verbands bzw. Vereins muss glaubwürdig vermitteln, dass jede Form der sexualisierten Gewalt, sowie herabwürdigende, sexistische Äußerungen und Handlungen nicht geduldet werden.
- Den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern muss vermittelt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und mit den Präventionsbeauftragten Vertrauenspersonen vorhanden sind, die den Interessen der Minderjährigen verpflichtet sind. Auch den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern müssen die Richtlinien für die Arbeit der Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bekannt sein. In der Arbeit mit Kindern können altersgerechte Bücher eine sinnvolle Unterstützung bieten.[28]
- Im Rahmen eines Qualitätsmanagements ist das Training regelmäßig zu prüfen. Besuche der Trainingseinheiten durch Vorstandsmitglieder sind sinnvoll. Hier muss beachtet werden, dass sich nicht eine Atmosphäre des Misstrauens verbreitet. Die Vorstände sollten ohnehin an der Praxis der Sportstunden interessiert sein. Besuche sollten also aus einem persönlichen Interesse heraus erfolgen und nicht, um zu kontrollieren.
- Ein regelmäßiger Austausch mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern und deren Eltern über die Inhalte des Trainingsbetriebs und über die Umgangsformen der Übungsleiter/-innen und die Zufriedenheit mit den Übungsleiter/-innen tragen zu einer Aufmerksamkeitskultur bei.

28 Z.B. Pro Familia: Mein Körper gehört mir!, Loewe-Verlag, Bindlach 1995; Braun/Wolters: Das kleine und das große Nein, Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr 1991

Oftmals scheuen sich Verbände und Vereine aufgrund der Bedeutsamkeit des Themas davor, Präventionskonzepte ohne Hilfe umzusetzen. Über die jeweiligen Landessportbünde können Verbände und Vereine Unterstützungsleistungen in Form von Beratung und Qualifizierung der Kinderschutzbeauftragten, themenbezogenen Veranstaltungen sowie inhaltlichen Vorgaben bei der Erstellung der Präventionsbausteine erhalten.[29]

3.3 Auswahl, Ausbildung und Fortbildung von Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuungspersonal

Jeder Verband und jeder Verein muss sich mit möglichen Gelegenheitsstrukturen der sexualisierten Gewalt befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch eine/n hauptberufliche/n oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/-in vorzubeugen. Besonders Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen teilweise bewusst oder unbewusst gezielt Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt, bzw. suchen bewusst oder unbewusst die ehrenamtliche Mitarbeit im organisierten Sport.

Um diesen Personen kein Engagement im organisierten Sport zu ermöglichen, gilt es besondere Vorkehrungen zu treffen, durch die es gewährleistet ist, dass diese Personen nicht beauftragt oder eingestellt werden. Die Strukturen in Sportverbänden und -vereinen müssen es nachhaltig unterstützen, dass ein Erwachsener seine Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis nicht zum Nachteil der ihm/ihr anvertrauten Minderjährigen ausnutzen kann.

- Mit hauptberuflichen und auch ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport ist stets vor Beauftragung oder Einstellung ein **Gespräch** zu führen. In diesem Gespräch muss die Frage des Schutzes junger Menschen vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt angesprochen werden. Die Sportverbände und -vereine sollen in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass ihnen Schutz und Prävention ein wichtiges Anliegen ihrer Tätigkeit sind.
- Im Rahmen des Gesprächs sollen die **Qualifikationen** als Trainer/-in/Übungsleiter/-in, die **Motivation** für die Ausübung einer solchen Tätigkeit sowie die **Erfahrungen** in gleichartigen Tätigkeiten abgefragt werden.
- Dem/der interessierten Mitarbeiter/-in ist das Präventionskonzept des Verbandes bzw. Vereins zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt darzustellen sowie gegebenenfalls der Verhaltensleitfaden[30] für Trainer/-innen/Übungsleiter/-innen zum Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern bekannt zu machen. Dadurch wird der Tabuisierung dieses Themas entgegengewirkt. Dies kann möglicherweise dazu beitragen, dass sich Personen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Neuen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sollte ein/e Mentor/-in zur Seite gestellt werden, um eine einheitliche Einarbeitung zu ermöglichen.
- Innerhalb eines Präventionskonzeptes kann das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) ein zusätzliches Instrument der Gefahrenabwehr sein. Es muss klar sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt und Sportvereine und -verbände darüber hinaus weitere Präventionsarbeit durchführen müssen.

29 Kontaktadressen der Ansprechpartner/-innen für Fortbildungen finden Sie unter www.dsj.de

30 Siehe Punkt 3.7

- Das erweiterte Führungszeugnis muss als Instrument eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein. Es kann deutlich machen, dass der Verein sämtliche Schritte, die Kinder und Jugendliche schützen können, konsequent begeht. Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen werden sich dadurch bewusst, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen. Für potenzielle Täter/-innen, die als Ehrenamtliche versuchen, Zugang zu Sportvereinen zu erhalten, kann dies eine abschreckende Wirkung haben.[31]

- Sportverbände und -vereine sollen ihre Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt verpflichten.

3.4 Anregungen für die Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen

Alle ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sollten vor der Beauftragung oder Einstellung einen Ehrenkodex unterzeichnen (siehe Punkt 6.). Damit bekennt sich der/die Mitarbeiter/-in zu der Haltung des Vereines/Verbandes und erklärt, dass er/sie sich für den Schutz von Kindern aktiv einsetzt und gegen jede Form sexualisierter Gewalt einschreiten wird.

- Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Sportverbände und -vereine sollten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auf den erarbeiteten Verhaltensleitfaden und das Präventionskonzept verpflichtet werden. Diese Verpflichtung soll Bestandteil des Arbeitsvertrages bzw. Übungsleitervertrages (bei selbständigen oder ehrenamtlichen Übungsleiter/-innen) sein.

Beispiel:
§ (…) Verpflichtungen des/der Übungsleiters/-in

Der/Die Übungseiter/-in verpflichtet sich ...

(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem/der Trainer/-in, Übungsleiter/in etc. auferlegen will, vereinbart werden. Z.B.:)

… auf den beigefügten Ehrenkodex
… die Grundsätze des pädagogischen Konzeptes des Sportvereins einzuhalten
… die Verhaltensleitlinien des Vereins einzuhalten.

- Die Verpflichtung soll den Hinweis enthalten, dass der Verband bzw. Verein bei Verstößen von angestellten Mitarbeiter/-innen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen reagieren wird. Diese Maßnahmen können die Abmahnung, Kündigung und/oder die Stellung einer Strafanzeige sein.

Beispiel für einen Vertrag zwischen Verein und Angestellten

Der Verein behält sich vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, sollte die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter gegen die Bedingungen in § (…) verstoßen.

- Die vertragliche Vereinbarung sollte außerdem die erteilten Auskünfte des ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren enthalten.

31 Vgl.: Empfehlung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 194

Beispiel:

- Die Übungsleiterin/der Übungsleiter teilt dem Verein folgende Vorstrafen/aktuelle Ermittlungsverfahren mit: _____
- Die Übungsleiterin/der Übungsleiter versichert, dass keine Vorstrafen bzw. aktuellen Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn vorliegen.

- Vereinbart werden kann auch, dass alle ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel alle vier Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG auf Anforderung vorzulegen haben. Dies muss gegebenenfalls vereinbart werden, wenn zum Beispiel der Sportverband bzw. -verein mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen hat oder Betreuungsangebote im Rahmen des offenen Ganztags an Schulen erbringt.

Beispiel:

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter ist verpflichtet, dem Verein auf Anforderung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

- Diese Vereinbarung ist auch sinnvoll bei hauptberuflichem Betreuungspersonal wie Physiotherapeuten etc.

Problematisch ist eine entsprechende Vereinbarung mit ehrenamtlichen Helfer/-innen, die sich unregelmäßig und spontan dem Verband bzw. Verein zur Verfügung stellen (Väter, die unregelmäßig Jugendmannschaften zu Auswärtsspielen fahren oder gelegentlich aushelfen, wenn der/die Übungsleiter/-in fehlt). Auch hier gilt es, auf die individuellen Gegebenheiten des Verbands bzw. Vereins Rücksicht zu nehmen.

3.5 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Vorlage des beigefügten Ehrenkodexes in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Auf dieser Grundlage kann ein eigener Ehrenkodex entwickelt werden, der auf die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen des jeweiligen Vereines/Verbandes angepasst ist. Der Ehrenkodex soll den im Verband bzw. Verein handelnden Funktionsträgern/-innen und Übungsleitern/-innen Handlungssicherheit verschaffen. Mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes soll ein deutliches Zeichen an potenzielle Täter/-innen erfolgen.

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstiger ehrenamtlich und hauptberuflich Beschäftigter im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Augen zu führen.

Das Muster eines Ehrenkodexes sowie einen Handlungsleitfaden dazu finden Sie im Anhang.

3.6 Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG

Die öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzung über zahlreiche Fälle von Kindeswohlgefährdung einerseits und zahlreiche Missbrauchsskandale andererseits hat dazu geführt, dass zum 1. Mai 2010 der Gesetzgeber im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in § 30a und § 31 die Grundlage für das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis" geschaffen hat. Dieses kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Gem. § 30 Abs. 1 BZRG wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Dies führte zu Kritik, weil damit das Führungszeugnis im Hinblick auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur begrenzt aussagekräftig war.

In § 30a Abs. 1 BZRG hat der Gesetzgeber geregelt, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn

1. die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. dieses Führungszeugnis benötigt wird für
   a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
   b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
   c) eine Tätigkeit, die in einer unter b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

§ 30a Abs. 2 BZRG regelt, dass, wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen hat, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

Die Vorschrift des § 30a BZRG regelt, unter welchen Bedingungen ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird. In § 31 Abs. 2 BZRG wird geregelt, dass Behörden zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis erhalten können. Das Besondere an einem erweiterten Führungszeugnis ergibt sich erst aus § 32 Abs. 5 BZRG und aus § 34 Abs. 2 BZRG.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG ausdrücklich die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ausgedehnt. Damit verbunden ist jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung von Sportverbänden und Sportvereinen, ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen vorlegen zu lassen; es gibt aber Sportverbänden und -vereinen eine Berechtigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu fordern.

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Dies gilt für die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind.

Im § 72a SGB VIII sind u.a. folgende Straftatbestände aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aufgeführt:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) bis § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) bis 181a StGB
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis § 184f StGB

Folgende weitere Straftatbestände, die auch in § 72a SGB VIII aufgeführt werden, sind ebenfalls im minderschweren Fall im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt:

- § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus die gesetzliche Regelung, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

Das erweiterte Führungszeugnis gibt aber nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird an den Antragsteller/die Antragstellerin geschickt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Sportverbandes oder -vereins notwendig, dass der Antragsteller/die Antragstellerin im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist (§ 30a Abs. 2 BZRG).

Das erweiterte Führungszeugnis kann auch online beantragt werden. Es muss dann aber persönlich gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt werden. Beantragen kann das erweiterte Führungszeugnis jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Gebühren betragen 13,00 EUR, wie für das „normale Führungszeugnis". Eine Gebührenbefreiung ist den Kommunen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportverbänden und -vereinen empfohlen und wird von den meisten Gemeinden auch praktiziert. Auch hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung des Sportverbandes bzw. -vereins bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen. Ein entsprechendes Muster ist dem Handleitungsleitfaden als Anlage zu entnehmen.

Die Bearbeitungszeit für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses wird derzeit mit vier bis sechs Wochen ab Antragstellung angegeben.

Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Für Sportverbände und Sportvereine besteht somit in der Regel keine Rechtspflicht sich ein erweitertes Führungszeugnis von hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten vorlegen zu lassen.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 b und c sowie des § 31 Abs. 2 BZRG lassen nicht eindeutig erkennen, wann ein erweitertes Führungszeugnis abverlangt werden kann. Die Vorschriften nennen lediglich allgemein Tätigkeitsbereiche, die ein Risikopotential in sich bergen. In der Regelung in den Buchstaben b) und c) des § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG werden zahlreiche Betätigungen ausdrücklich aufgeführt, bei denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll sein kann. Sportverbänden und -vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, von einem/einer Übungsleiter/-in, Trainer/-in oder Mitarbeiter/-in die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Ob der Sportverband oder -verein diesen Weg verpflichtend beschreiten muss, ist dem BZRG nicht zu entnehmen.

Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist nur im Rahmen des § 72a SGB VIII für den Bereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Durch Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen von Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt werden.

Es muss klar sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt und Sportvereine nicht allein darauf vertrauen dürfen. Das Führungszeugnis muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverband/-Verein. Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen können sich dadurch bewusst werden, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen.

Das erweiterte Führungszeugnis stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, über das der Verein Informationen über seine Mitarbeiter/-innen einholen kann. Hierdurch kann der Verein mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen.

Welche Personen im Sportverein sollten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sportvereine sollten gewissenhaft prüfen, von welchen Personen sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen möchten. Dabei sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

1. Falls die Prüfung zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Einschätzung der persönlichen Eignung führt, ist es sinnvoll, das Führungszeugnis vorlegen zu lassen
2. Eine andere Möglichkeit stellt die systematische Implementierung der Vorlage des Führungszeugnisses in das Präventionskonzept des Vereins dar. Damit kann vermieden werden, dass das individuelle Einholen der Führungszeugnisse als diskriminierend empfunden wird. Im Hinblick auf die Analyse der Gelegenheitsstrukturen erscheint die Vorlage für folgende Personengruppen sinnvoll:
    - Mitglieder der Leitungsebene, insbesondere um eine „Signalwirkung“ zu erzielen und um mit einem guten Beispiel für alle voranzugehen.
    - Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen, die regelmäßig in unmittelbarem Kontakt zu den Sporttreibenden, insbesondere zu Kindern und Jugendlichen, stehen (zum Beispiel Gruppenleitungen in Kinder- und Jugendgruppen und deren Assistent/-innen).
    - Personen, die Kinder und Jugendliche bei längeren Maßnahmen mit Übernachtungen (zum Beispiel mehrtägige Wettkämpfe, Trainingslager) betreuen.

Was ist bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu beachten?

Wenn der Verein/Verband entschieden hat, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses systematisch in sein Präventionskonzept zu integrieren, sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- Wenn von **hauptberuflichen und nebenberuflichen** Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Mitarbeiter/-innen in Sportverbänden und -vereinen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, dann sollte dies zum Bestandteil des Arbeitsvertrages oder Honorarvertrages gemacht werden.
- Liegt bei der Einstellung das erweiterte Führungszeugnis noch nicht vor, sollte für den Übergangszeitraum eine Erklärung unterzeichnet werden, dass die Einstellung vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sollte in bestehenden Anstellungs- oder Vertragsverhältnissen in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel im Rhythmus von vier Jahren erneut verlangt werden.
- Da es für Sportverbände und -vereine keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gibt, ist es sinnvoll, klare, nachvollziehbare und insbesondere transparente Kriterien zu entwickeln, welche Mitarbeiter/-innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen.

Die verbindliche Regelung innerhalb eines Sportverbandes bzw. -vereins über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch ehrenamtliche Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Mitarbeiter/-innen kann positive wie negative Folgen haben.

Zu den positiven Folgen gehören:

- Es gibt Menschen mit einer pädosexuellen Orientierung, die Betätigungsfelder suchen, die ihnen den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Durch die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses werden sämtliche einschlägigen Vorstrafen entsprechend veranlagter Täterinnen und Täter bekannt und solche Personen können von einer Mitarbeit in Sportverbänden und -vereinen ausgeschlossen werden.
- Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses hat einen Abschreckungseffekt für entsprechende Täter/-innen.

Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses in Sportverbänden und Sportvereinen kann aber auch negative Folgen haben:

- Mitarbeiter/-innen in Sportverbänden bzw. -vereinen können Vorstrafen haben, die für den präventiven Kinderschutz keine Relevanz haben. Der wegen eines Betruges vorbestrafte Übungsleiter, der in einem Sportverein ein Jugendfußballteam trainieren will, hat kein Interesse, dass diese nicht einschlägige Vorstrafe in seinem Verein bekannt wird. Aus Scham kann er von einer Mitarbeit im Sportverein oder Sportverband Abstand nehmen. Der Resozialisierungsgedanke kann somit gefährdet werden, wenn potenzielle Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen wegen anderweitiger Vorstrafen Angst haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Es besteht das Risiko, dass sich Vereine/Verbände in einer falschen Sicherheit wiegen, wenn sie ihre Mitarbeiter/-innen ausschließlich mit dem Instrument des erweiterten Führungszeugnisses überprüfen. **Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen muss in ein umfassendes Präventionskonzept eingebunden sein.**

Wie sollte der Verein/Verband mit vorgelegten Führungszeugnissen umgehen?

Die Person, die das erweiterte Führungszeugnis erhalten hat, wird dem Sportverein oder Sportverband das Original des erweiterten Führungszeugnisses vorzeigen. Diese dokumentieren die Vorlage mit Namen, Vorlagedatum und Datum der Ausstellung.[32] Zur Wahrung des Datenschutzes ist diese Form der Dokumentierung sinnvoll.

3.7 Verhaltensleitfaden für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen

Sportverbände und -vereine müssen klare Verhaltensleitlinien für ihre Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen definieren und diese bestenfalls in einem Leitfaden schriftlich festhalten. Dieser Verhaltensleitfaden muss ein fachlich gebotenes Nähe-Distanz-Verhalten und einen respektvollen Umgang zwischen den Trainer/-innen sowie Übungsleiter/-innen und den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern sicherstellen.

Folgende Inhalte können in einem Verhaltensleitfaden geregelt werden:

- Regelungen zum Duschen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern
- Betreten der Umkleiden
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings

32 Siehe Anlage

- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern
- Durchführung von Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern
- Fortbildungsmaßnahmen
- Austausch mit Eltern und Sportlerinnen und Sportlern

Dieser Verhaltensleitfaden sollte jeder einzelne Verband/Verein für sich herausarbeiten. Es ist sinnvoll, dies gemeinsam mit allen Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen und auch den Kindern und Jugendlichen zu tun. Dazu sind z.B. interne Übungsleiterfortbildungen und Workshops sinnvoll. Durch die gemeinsame Ausarbeitung wird die Akzeptanz für diese Regelungen erhöht. Darüber hinaus ist die gemeinsame Ausarbeitung eine erneute Möglichkeit, sich gemeinsam über das Thema der sexualisierten Gewalt im Sport auszutauschen.

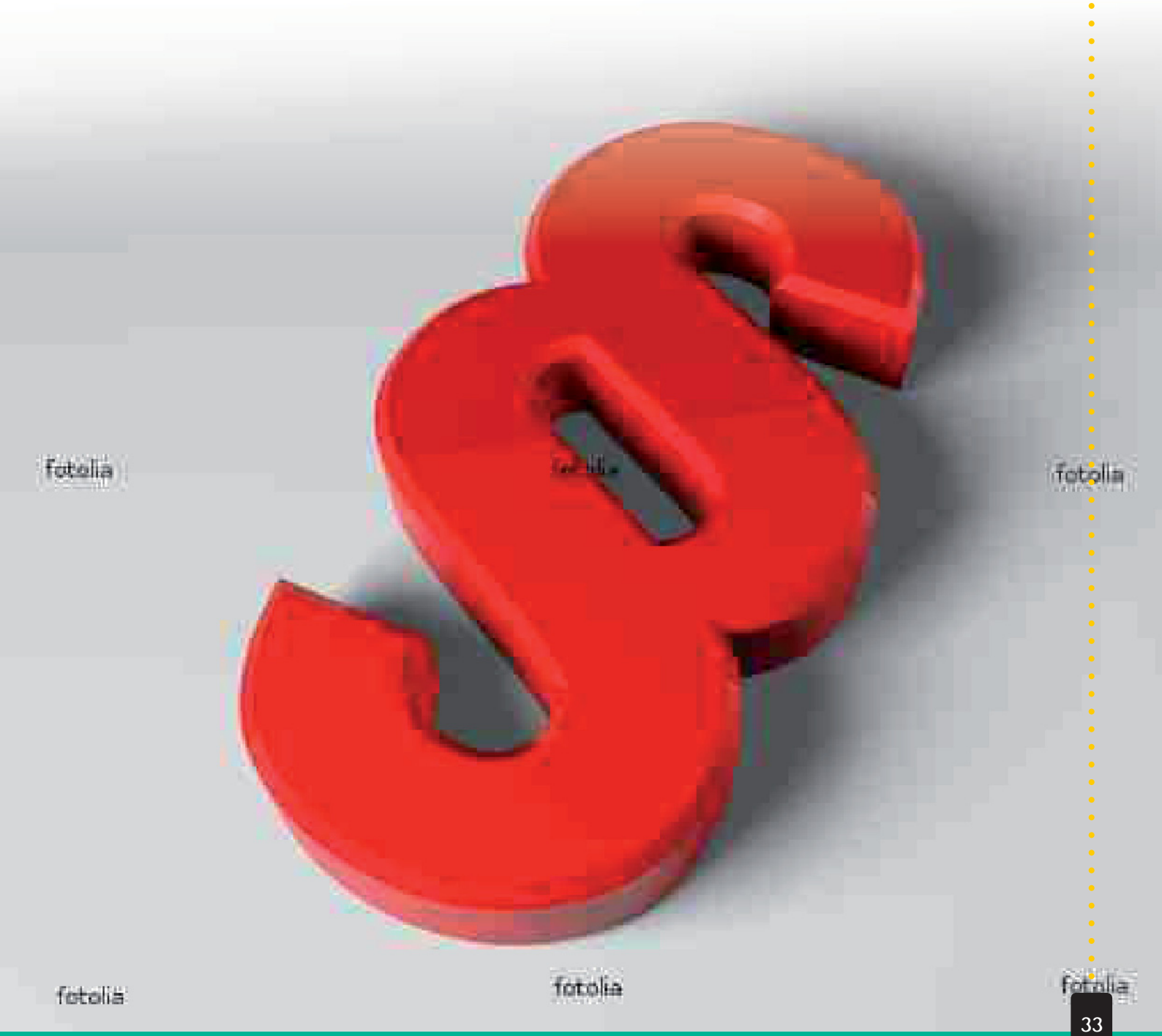

3.8 Zusammenfassung der Präventionsbausteine - Checkliste

Die folgende Checkliste soll Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch individuelle Bestandteile ergänzt werden, die sich innerhalb Ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

Checkliste[33]

- ☐ Ist der Kinder- und Jugendschutz in Satzung und Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- ☐ Sind „Beauftragte für Kinderschutz" bzw. „Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt" benannt?
- ☐ Sind diese Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- ☐ Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzung) thematisiert?
- ☐ Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- ☐ Wurden verbindliche Verhaltensleitlinien für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?
- ☐ Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- ☐ Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?
- ☐ Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle"?
- ☐ Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- ☐ Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- ☐ Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- ☐ Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- ☐ Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?
- ☐ Haben alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
- ☐ Verpflichten Sie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen auf das Präventionskonzept und die Verhaltensleitlinien?
- ☐ Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
- ☐ Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
- ☐ Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
- ☐ Bringen Sie in Erfahrung, in welchen Sportvereinen und sonstigen (Kinder- und Jugendhilfe-) Organisationen die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter zuvor tätig war und nehmen Sie mit diesen Kontakt auf?
- ☐ Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
- ☐ Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- ☐ Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- ☐ Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreissportbund/dem Landessportbund?
- ☐ Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- ☐ Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?
- ☐ Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste?

33 Diese Checkliste steht in engem Zusammenhang mit unserer Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen". Dort finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Punkten.

4 Verhalten bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Um den Schutz von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nachgegangen werden. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es, Opfer von sexualisierter Gewalt zu schützen, sie zu unterstützen und im Regelfall die Strafverfolgungsbehörden über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren.

Sportverbänden und -vereinen wird empfohlen, im Vorhinein einen Interventionsplan für das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt zu erstellen.

Ein solcher Interventionsplan soll den Ablauf innerhalb eines Verbandes bzw. Vereins bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschreiben. Dieser Interventionsplan muss allen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Verband bzw. Verein bekannt sein. Er muss auf die konkreten Gegebenheiten des Verbands bzw. Vereins zugeschnitten sein. Die von Verein/Verband zu Verein/Verband unterschiedlichen Gegebenheiten erfordern einen auf die jeweilige Situation zugeschnittenen Interventionsplan.

Es ist sinnvoll, dass der Interventionsplan bereits erfahrene, sachverständige, externe Ansprechpartner/-innen vorsieht, die im Verdachtsfall hinzugezogen werden können. Dies ist erforderlich, da die Verbands- bzw. Vereinsvorstände und auch die Beauftragten für Kinderschutz mit der Bewältigung derartiger Sachverhalte im Regelfall überfordert sind. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und externen Stellen kann ein Interventionsplan auch gemeinsam erstellt werden.

Grundsätzlich gilt:

Der Sportverband bzw. -verein ist bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gehalten, auf keinen Fall Ermittlungs- oder Aufklärungsarbeit zu leisten. Dies ist die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden[34].

Ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband oder Verein löst bei den verantwortlichen Funktionsträger/-innen Unsicherheit und auch persönliche Betroffenheit aus. Deshalb ist es wichtig, auf einen möglichen Fall vorbereitet zu sein.

Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Neben der schriftlichen Dokumentation ist deshalb Sorgfalt und Diskretion geboten. Auch für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Im Gespräch mit dem/der Betroffenen ist es zu vermeiden, den Sachverhalt aufklären zu wollen bzw. der/dem mutmaßlich Geschädigten zum Sachverhalt zahlreiche Fragen zu stellen. **Ein von einem Laien durchgeführtes Verhör kann den Beweiswert einer Aussage des mutmaßlichen Opfers im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben.** Mögliche Fragen und Gesprächsbestandteile können sein…

- Ich finde es mutig, dass du zu mir kommst, um mir deine Erfahrungen zu berichten.
- Es ist mir wichtig, dass wir darüber sprechen und klären…
- … Wie ich dir helfen kann.
- … Was der Verein für dich tun kann.

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen von Sportverbänden und -vereinen sind gehalten, Verdachtsmomente diskret an den/die Verantwortliche/n zu melden.

Ab dem ersten Verdacht ist es erforderlich, alle Verdachtsmomente schriftlich zu dokumentieren. Es sollte ein entsprechender Vermerk erstellt werden, in dem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen und sämtliche geführten Gespräche dokumentiert werden. Für spätere strafrechtliche Ermittlungen ist eine schriftliche Dokumentation aller Eindrücke für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens wichtig.

Stellen Sie sicher, dass Dokumente, Vermerke und Protokolle sicher verschlossen aufbewahrt werden.

Die einzelnen Schritte:

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband bzw. Verein muss eine eindeutige Zuständigkeitsregelung beschlossen worden und bekannt sein. Diese zuständige Person kann der/die Beauftragte für Kinderschutz oder ein Mitglied des Vorstands sein. Jeder Verdacht ist der dann zuständigen Person zu melden. Die im Verband/Verein zuständige Person ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich.
- Wenn sich eine mutmaßliche Geschädigte oder ein mutmaßlich Geschädigter selbst dem Verein gegenüber offenbart, so ist dieser Sachverhalt ebenfalls dem laut Interventionsplan zuständigen Beauftragten für Kinderschutz oder dem zuständigen Vorstandsmitglied mitzuteilen.

34 Z.B. die Staatsanwaltschaft

- Der/die Beauftragte sucht dann das Gespräch mit der/dem mutmaßlichen Geschädigten. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis des/der mutmaßlich Geschädigten zu erfragen.

- Hinzuziehung der Sorgeberechtigten: „Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen.“[35] Dies sollte mit einer sachverständigen Stelle beraten werden.

- Während der internen Prüfung ist, je nach Intensität und strafrechtlicher Schwere des Vorwurfs, dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen wie auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden. Dies bedeutet: **Diskretion, Ruhe bewahren und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.**

- Dem/der Geschädigten kann die eigene Betroffenheit mitgeteilt werden.

- Es ist mit dem/der Geschädigten zu klären, was für sie/ihn getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den Verband oder Verein hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Geschädigte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Sorgeberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Liegt eine Kenntnis der Sorgeberechtigten über den dargelegten Sachverhalt nicht vor, ist mit dem/der Geschädigten zu klären, ob eine Information der Sorgeberechtigten erfolgen soll.
  Information an die Sorgeberechtigten: Wünscht der/die Geschädigte keine Information der Sorgeberechtigten, ist mit ihm/ihr zu klären, warum keine Information erfolgen soll. Sollte der/die Geschädigte aus nachvollziehbaren Gründen keine Einbeziehung der Sorgeberechtigten wünschen, ist diese Entscheidung zu respektieren. Eine vom Wunsch des/der Geschädigten abweichende Vorgehensweise sollte dann nur in Rücksprache mit einem außenstehenden Experten oder einer Expertin gewählt werden.

- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde: Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein. Ob es sachgerecht ist, unter der Berücksichtigung des Opferschutzes oder des entgegenstehenden Opferwillens von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen, ist von einer sachverständigen Stelle, z.B. einer Beratungsstelle (nicht vom Vorstand selbst) festzustellen.

- Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des mutmaßlichen Opfers verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden **für die Dauer der Gefährdung** abzusehen. Ob eine derartige Gefährdungslage vorliegt, kann vom Beauftragten für Kinderschutz oder vom Vorstand des betroffenen Verbands bzw. Vereins in der Regel nicht eigenständig eingeschätzt werden. Daher ist das Vorliegen einer Gefährdungslage durch eine sachverständige Stelle festzustellen. Eine sachverständige Stelle kann zum Beispiel eine Opferschutzorganisation sein. Über die Landessportbünde und deren Jugendorganisationen werden Listen mit unabhängigen und erfahrenen Ansprechpartner/-innen bereitgehalten[36]. Diese können dann kontaktiert werden.

- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünsche, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Es ist sinnvoll, zu diesem Gespräch die Sorgeberechtigten hinzuzuziehen. Dieses Gespräch kann die Vertreter/-innen des Verbands bzw. Vereins überfordern. Dann ist die Hinzuziehung einer sachverständigen und in der Materie erfahrenen Kraft sinnvoll. Sollte vom Geschädigten keine Einschaltung der Sorgeberechtigten gewünscht werden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es besteht keine Verpflichtung des Vorstands, die Sorgeberechtigten zu informieren, die Einbindung der Sorgeberechtigten ist aber in der Regel sinnvoll.

35 Zwischenbericht des Runden Tisches, Band II, S. 64

36 Kontaktdaten unter www.dsj.de

- Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Sorgeberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung ist auch die mögliche Strafbarkeit durch Unterlassen zu bedenken.
- Das Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch eine sachverständige Stelle (z.B. Opferschutzorganisation) bestätigt werden.
- Es kann sinnvoll sein, dem mutmaßlichen Opfer die Beauftragung eines erfahrenen Opferanwalts zu empfehlen.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte der Trainer oder Übungsleiter/die Trainerin oder Übungsleiterin bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden.
- Bei hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sind arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.[37]
- Eine Rücksichtnahme auf Interessen des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin oder ein befürchteter Ansehensverlust des Verbands bzw. Vereins stellen keinen Grund dar, von einer Strafanzeige abzusehen.

- Der Vorstand des Verbands/Vereins kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

37 Siehe 4.7

5 Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Vorfällen

Durch die aktuelle Debatte zum Thema sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen melden sich auch verstärkt Opfer von sexualisierter Gewalt aus länger zurückliegenden Fällen bei Sportverbänden und Sportvereinen.

Bei länger zurückliegenden Fällen der sexualisierten Gewalt ist von den Sportverbänden und -vereinen zu prüfen, wie mit diesen Fällen umzugehen ist. Auch in solchen Fällen muss der Aufklärungsgedanke überwiegen. Bei derartigen Altfällen sollte der Sportverband/-verein das Opfer in jedem Fall unterstützen und eine Aufarbeitung des Sachverhalts einleiten.

Ist der/die Verdächtige noch im Verein tätig, ist zu prüfen, ob er/sie bis zur Aufarbeitung des Sachverhalts von kinder- und jugendnahen Tätigkeiten freizustellen ist.

Derartige Altfälle sind teilweise strafrechtlich verjährt. Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs kommen laut Strafgesetzbuch Verjährungsfristen zwischen fünf und zwanzig Jahren in Betracht. Die Verjährung beginnt dabei generell mit der Beendigung der Tat, ruht jedoch bei schweren Sexualdelikten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers. Die Verjährung kann jedoch durch zahlreiche Ereignisse unterbrochen werden. Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Missbrauch ist nur bezogen auf den Einzelfall möglich. Zuständig für die Feststellung der Verjährung ist die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

„Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei mittlerweile Erwachsenen allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.“ [38]

Sollte die Leitungsebene eines Sportverbandes oder -vereins zu dem Ergebnis kommen, dass unabhängig von der eventuellen Verjährung die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, so sollte eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle gestellt werden. Die rechtliche Bewertung, ob eine Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, hat dann die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht vorzunehmen.

Bei länger zurückliegenden Fällen kommt aber dem entgegenstehenden Opferwillen besondere Bedeutung zu. Gerade bei wohl verjährten Fällen sollte nicht gegen den Willen des bei Mitteilung an den Verband bzw. Verein häufig volljährigen Opfers eine Strafanzeige erfolgen. Es ist mit dem/der Geschädigten seine/ihre Interessenlage zu klären.

Der Sportverband bzw. -verein bringt durch die Strafanzeige von Altfällen zum Ausdruck, dass er an einer Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe Interesse hat und eine Vertuschung nicht gewollt ist.

Erweisen sich die erhobenen Vorwürfe als zutreffend, dann ist es unabhängig von einer Verjährung der Straftaten sinnvoll, den/die noch im Verein tätige/n Trainer/-in und/oder Übungsleiter/-in nicht mehr einzusetzen. Es ist zu prüfen, ob der Trainer/die Trainerin, der Übungsleiter/die Übungsleiterin aus dem Verein auszuschließen ist.

Die Kenntniserlangung von einem solchen Altfall kann auch der Beginn für verstärkte Präventionsbemühungen sein. Es sind von dem Sportverband bzw. -verein nach der Aufarbeitung des Sachverhalts Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellen Missbräuchen im Verband bzw. Verein verringern.

38 Zwischenbericht des Runden Tisches, S. 60

6 Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

6.1 Wo fängt sexualisierte Gewalt an?

Vielen Vorständen von Sportverbänden und -vereinen stellt sich im Rahmen der aktuellen Diskussion über die Gefahren von sexualisierter Gewalt die Frage, wo diese überhaupt beginnt.

Das Sexualstrafrecht, insbesondere § 174 StGB, schützt die sexuelle Selbstbestimmung und ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse, die in typischer Weise die Gefahr der Ausnutzung aus sexuellen Motiven durch Autoritätspersonen begründen. Hierzu kann auch das Verhältnis zwischen Trainern und den von ihnen betreuten Sportlern zählen.

Tathandlungen des § 174 StGB können Handlungen mit und ohne körperlichen Kontakt sein. Bei Handlungen mit körperlicher Berührung nimmt der Täter eine sexuelle Handlung an dem Schutzbefohlenen vor oder lässt eine solche von diesem an sich vornehmen. Zu Handlungen ohne körperlichen Kontakt zählen die Vornahme einer sexuellen Handlung des Täters vor dem Schutzbefohlenen oder die Bestimmung des Schutzbefohlenen zu einer Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter.

Beispielhaft anzuführen für eine sexuelle Handlung ist das Begeben des Sportlehrers im Sportunterricht zu den Mädchen in die Umkleidekabine, das Streicheln der Mädchen über den Po und am Oberkörper oder der Griff, insbesondere beim Schwimmunterricht, an die Brust und in den Schritt.[39]

Fasst ein Musiklehrer während des Musikunterrichts unter dem Vorwand, die Atemtechnik zu kontrollieren, Mädchen mehrfach und nachhaltig unter der Oberbekleidung, aber noch über der Unterwäsche an die Brust, so macht er sich wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. Schutzbefohlenen strafbar.[40]

Eine sexuelle Handlung ist auch dann anzunehmen, wenn der Täter das Opfer unvermittelt auf den Mund küsst und zugleich an Bauch und Rücken streichelt.[41]

Auch eine isoliert betrachtete nicht eindeutige Handlung kann wegen der Umstände des Gesamtvorgangs als sexuelle Handlung einzustufen sein (etwa das Entblößen des Oberkörpers eines Kindes bei gleichzeitigen Gesprächen über sexuelle Themen; Schläge auf das Gesäß, wenn das Opfer dieses zuvor entblößen musste; Sitzen auf dem Opfer bei gleichzeitiger Ankündigung, ejakulieren zu wollen).

Eine Handlung, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild neutral ist, z.B. die Hilfestellung bei Turnübungen wird dann zu einer sexuellen Handlung, wenn sie durch die Absicht motiviert ist, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

39 VG Saarland, Entsch. v. 29.06.2009, 7 L 1686/08

40 LG Bielefeld, Urteil v. 16.06.2003, 14 Ns 66 Js 334/01 - St 4/02 XIV

41 LG Freiburg, Urteil v. 26.05.2008, 7 Ns 160 Js 22075/07 AK 31/08, 7 Ns 160 Js 22075/07, AK 31/08

Erforderlich für die Annahme einer sexuellen Handlung ist jedoch immer eine gewisse Erheblichkeit. Anzunehmen ist die Erheblichkeit und damit das Vorliegen einer sexuellen Handlung in folgenden beispielhaften Fällen: ein Kuss und das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind[42], der feste Griff über der Hose an die Scheide eines Kindes[43], das Greifen zwischen die Beine[44], das Berühren des nackten Geschlechtsteils[45].

6.2 An wen wende ich mich als Vorstand im Verdachtsfall?

Erste Ansprechpartner/-innen sind geschulte Mitarbeiter/-innen der Landessportbünde und auch erfahrene Mitarbeiter/-innen bei Opferschutzorganisationen, wie zum Beispiel dem Weißen Ring oder regionale Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern. Die Kontaktdaten dieser Ersthelfer können über die jeweiligen Landessportbünde und unter www.dsj.de erfragt werden.

Um den Schutz von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nachgegangen werden.

Bei einem Anfangsverdacht ist häufig nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Für den Vereinsvorstand handelt es sich bei einem solchen Anfangsverdacht um eine für ihn schwierige Situation, da der verdächtige Übungsleiter/die verdächtige Übungsleiterin ihm häufig seit Jahren persönlich bekannt ist und er/sie im Umgang mit einer derartigen Situation nicht ausgebildet ist. Der Vereinsvorstand will wissen, wie er weiter vorgehen soll, insbesondere, wie er mit dem/der Geschädigten sowie der/dem verdächtigen Übungsleiter/-in umgehen soll und ob er eine Strafanzeige stellen soll.

6.3 Was soll ich als Vorstand im hinreichend begründeten Verdachtsfall unternehmen?

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen vom Grundsatz können der Opferschutz oder der entgegenstehende Opferwille sein. Ob eine Ausnahme vorliegt, sollte durch jeweils externe Expert/-innen festgestellt werden.

Alle Verdachtsmomente sind schriftlich zu dokumentieren.

Wenn sich der/die Geschädigte an den Vorstand wendet, ist im Gespräch mit dem/der Geschädigten zu vermeiden, den Sachverhalt aufzuklären. Ein von einem Laien durchgeführtes Verhör kann den Beweiswert einer Aussage mutmaßlich geschädigter Personen im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben. Es ist von dem/der geschädigten Person zu erfragen, welche Erwartung sie an den Verband/Verein hat.

Nach dem Erstgespräch ist dann zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden über den Verdachtsfall zu informieren sind. Das Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch eine sachverständige Stelle (Opferschutzorganisation) bestätigt werden.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht sollte der/die hauptberufliche oder ehrenamtliche Trainer/-in oder Übungsleiter/-in bis zur Beendigung des Verfahrens von der Tätigkeit freigestellt werden.

42 BGHZ 38, 213

43 BGH NStZ 1992, 432

44 BGH NStZ-RR 2007, 13

45 BGHZ 35, 76

6.4 Wie gehe ich als Vereinsvorstand mit der Presse um?

Öffentlich gewordene Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt in einem Sportverband oder -verein werden von den Medien gerne aufgegriffen. Der Schock innerhalb des Sportverbandes bzw. -vereins kann zu einem ungeschickten Umgang mit den Medien führen. Es sollte eine Bewertung des Verdachtsfalles im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens vermieden werden, da für den verdächtigen Übungsleiter/die verdächtige Übungsleiterin die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt. Der Verbands- bzw. Vereinsvorstand sollte sich aber auch nicht komplett den Medien verweigern. Dies könnte als „Vertuschungsversuch" gewertet werden. Der Verbands- bzw. Vereinsvorstand sollte den Medien mitteilen, dass gegen eine Übungsleiterin/einen Übungsleiter ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und er bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens von seiner Tätigkeit freigestellt worden ist. Die Nennung der Namen des Übungsleiters/der Übungsleiterin sowie des/der mutmaßlichen Geschädigten sollte aus Rücksicht auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen vermieden werden.

6.5 Muss ich als Vorstand eine Strafanzeige stellen?

Werden dem Verbands- oder Vereinsvorstand, Abteilungsleiter/-innen oder Übungsleiter/-innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung" darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Den Vorstand trifft allerdings keine gesetzliche Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Das Wissen um eine begangene Straftat ist nicht strafbar. Eine strafbare Beihilfehandlung kann aber auch vorliegen, wenn durch den Vorstand eine Straftat aktiv gedeckt wird, z. B. durch das Verschwindenlassen von Beweismitteln.

Siehe auch Punkt 2.4

6.6 Wann und wie darf ich einer/einem verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Übungsleiter/-in/Trainer/-in kündigen?

Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiter/-in oder Trainer/-in kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Grundsätzlich kann gem. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Eine sogenannte Tatkündigung ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Verband bzw. Verein als Arbeitgeber überzeugt ist, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die strafbare Handlung des sexuellen Missbrauchs tatsächlich begangen hat und eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses deshalb unzumutbar erscheint.[46]

46 vgl. BAG Urteil vom 26.03.1992, AP BGB § 626 Verdacht strafbarer Handlung Nr. 23

Es ist jedoch auch schon der Verdacht, dass der/die als Arbeitnehmer/-in beschäftigte Übungsleiter/-in oder Trainer/-in eine strafbare Handlung begangen haben könnte, für einen wichtigen Grund im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung ausreichend. Dabei ist entscheidend, dass es **gerade der Verdacht** ist, der das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen in den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zerstört.[47]

Das dem Verdacht zugrunde liegende Fehlverhalten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin muss sich auf eine erhebliche Verfehlung beziehen, wozu der sexuelle Missbrauch als strafbare Handlung zweifelsfrei gehört. Dieser Verdacht muss auf objektiven Tatsachen beruhen, die allgemein einen verständigen und gerecht abwägenden Verein als Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen könnten. Aus dem Raum gegriffene vage Vermutungen reichen also nicht aus. Darüber hinaus muss sich der Verdacht als dringend herausstellen, d.h. bei einer wertenden Beurteilung muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der/die Übungsleiter/-in oder Trainer/-in, dem/der gekündigt werden soll, die Straftat des sexuellen Missbrauchs begangen hat.

Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der Verein/Verband als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann, noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.[48] Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer/-in anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.[49] Im Rahmen der Anhörung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. **Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam.**[50] Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden. Unterbleibt die Anhörung jedoch aus Gründen, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen sind (z.B. Erklärung des Arbeitnehmers, er werde sich zu den Vorwürfen nicht äußern), ist die Verdachtskündigung trotzdem wirksam.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen einzuschalten.[51] Die Verdachtskündigung kann also auch schon vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens und erst recht vor Erhebung der öffentlichen Klage ausgesprochen und nur auf die eigenen Ermittlungen des Arbeitgebers gestützt werden. Wenn der Arbeitgeber den Sachverhalt jedoch nicht selbst aufklären kann oder will, ist eine Kündigungserklärung nach einer Verurteilung noch zulässig.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Verein/Verband von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Im Lau-

47 BAG Urteil vom 27.11.2008, NZA 2009, 604

48 vgl. BAG Urteil vom 28.11.2007, NZA-RR 2008, 344 [346]

49 BAG Urteil vom 26.09.2002, NZA 2003, 991

50 BAG Urteil vom 30.04. 1987, AP BGB § 626 Verdacht strafbarer Handlung Nr. 19

51 BAG Urteil vom 28.09.1989, NZA 1990, 568

fe des Aufklärungszeitraums wird es nicht nur einen, sondern mehrere Zeitpunkte geben, in denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs als so „dringend“ erscheint, dass eine Verdachtskündigung darauf gestützt werden könnte. Insoweit steht dem Verein oder Verband als Arbeitgeber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.[52]

Für eine außerordentliche fristlose Kündigung ist gem. § 626 BGB stets erforderlich, dass Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem/der Kündigenden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Verdachts von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in einem Sportverein ist es schon allein wegen der Unsicherheit über die Tatbegehung und des daraus resultierenden Vertrauensverlustes für den Verein oder Verband als Arbeitgeber unzumutbar, den/die Trainer/-in oder Übungsleiter/-in weiter zu beschäftigen.

Eine fristlose außerordentliche Kündigung bewirkt die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungserklärung dem/der Arbeitnehmer/-in zugeht.

Will der Arbeitgeber eine Kündigung auch auf den Verdacht strafbarer Handlungen stützen, hat er dies einem bestehenden Betriebsrat im Rahmen der Anhörung nach § 102 BetrVG mitzuteilen.

Sollte auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung finden, kann jederzeit das Arbeitsverhältnis auch wirksam hilfsweise ordentlich und fristgemäß gekündigt werden.

6.7 Darf oder muss ich als Vorstand die sorgeberechtigten Eltern eines vermutlichen Geschädigten vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren?

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass der Vorstand die sorgeberechtigten Eltern über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil ihres Kindes informieren muss. Gleichwohl ist eine solche Information der sorgeberechtigten Eltern häufig sinnvoll. Fraglich ist, ob eine solche Information unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des/der Verdächtigen erfolgen darf.

Die Mitgliedschaft begründet ein je nach dem Vereinszweck mehr oder weniger enges gegenseitiges Treueverhältnis. Die Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben. Wie minderjährige Mitglieder ihr Mitgliedschaftsrecht ausüben, bestimmt sich zunächst nach der Satzung. Trifft sie keine Regelung, kann der gesetzliche Vertreter stets für den Minderjährigen sein Mitgliedschaftsrecht ausüben. Jedes Vereinsmitglied hat einen individuellen Informationsanspruch über alle Angelegenheiten des Vereins (jedenfalls in der Mitgliederversammlung).

Aus dem Mitgliedschaftsverhältnis eine Pflicht des Vorstands zur Information der sorgeberechtigten Eltern herzuleiten, erscheint jedoch aus folgenden Gründen zumindest problematisch:

- Zunächst bestehen Zweifel wegen der Auskunftspflichten des Vorstands. Der Vorstand steht nur zu dem Verein in einem Rechtsverhältnis, nicht dagegen zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat aber einen Anspruch darauf, dass der Vorstand seine Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt. Mit diesem Recht der Mitglieder korrespondiert also auch die Pflicht des Vorstands, den Mitgliedern Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Verletzung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.
- Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, dass die Eltern eines minderjährigen Vereinsmitglieds häufig selbst kein Mitgliedsverhältnis zum Verein haben, aus dem sich ihnen gegenüber Auskunftsansprüche aus der Treuepflicht des Vereins ergeben könnten. Insofern ist jedoch festzuhalten, dass in der überwiegenden Zahl der

52 vgl. BAG Urteil vom 05.06.2008, 2 AZR 234/07 Rn. 24

Fälle, nämlich wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht, die Eltern des minderjährigen Mitglieds dessen Stimmrecht ausüben. Ihnen darüber hinausgehend auch weitere Rechte einzuräumen, die im Interesse ihres minderjährigen Kindes liegen, erscheint naheliegend. Die Schutzwirkung der Mitgliedschaft muss auch auf Dritte ausstrahlen, wenn diese von der Mitgliedschaft ebenso wie das eigentliche Mitglied betroffen und schutzwürdig sind.

In Anlehnung an einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ist eine aus der Treuepflicht des Vereins herzuleitende Pflicht des Vorstands zur Information der sorgeberechtigten Eltern eines vermutlichen Opfers zu bejahen.

Entgegenstehende Interessen des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, treten hinter dem Schutz der Familie bzw. des/der mutmaßlich Geschädigten zurück.

Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der/die Geschädigte ausdrücklich dem Vorstand mitteilt, dass eine Information der sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgen soll. In diesem Fall sollte das weitere Vorgehen mit einer Opferschutzorganisation als sachverständiger Stelle geklärt werden. Der ausdrückliche Wunsch des/der Geschädigten darf aber nicht ignoriert werden.

6.8 Wie informiere ich als Vorstand im Verdachtsfall meine Vereinsorgane und Mitglieder?

Die Mitglieder des Vereins bzw. die Eltern der von einem/einer verdächtigen Übungsleiter/-in trainierten Minderjährigen brauchen bei einem bestehenden Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Verein vor allem klare Informationen. Es sollten jedoch keinesfalls Details über die Missbrauchshandlungen oder die mutmaßlich Geschädigten bekannt gegeben werden. Die konkret betroffenen Mitglieder und Eltern haben aber ein Recht darauf zu erfahren, dass Verdachtsmomente gegen bestimmte Übungsleiter bzw. Trainer bestehen, dass eine Strafanzeige gestellt worden ist, wie der sexuelle Missbrauch entdeckt und evtl. aufgeklärt wurde und welche Schritte der Vereinsvorstand bisher unternommen hat und für die Zukunft plant, um das Wohl seiner Mitglieder zu sichern und ein eventuelles Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.

Unmittelbar nach Aufdeckung des Falls sollte ein Informationsabend für alle betroffenen Mitglieder und die Eltern der minderjährigen Mitglieder in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle angeboten werden. So können über den konkreten Fall hinaus Möglichkeiten der Bewältigung sexueller Gewalterfahrungen und sonstige Hilfe für Betroffene durch die Beratungsstelle aufgezeigt werden. Dabei ist insbesondere eine Beratung der Eltern im Umgang mit ihren Kindern empfehlenswert. Eine fachmännische Beratung und Therapie der Eltern von Kindern mit sexuellen Gewalterfahrungen ist unerlässlich für die Unterstützung der Kinder bei der Verarbeitung eines solchen traumatischen Erlebnisses.

Den betroffenen Mitgliedern und Eltern sollte im Rahmen dieses Informationsabends mitgeteilt werden, dass gegen eine/n Trainer/-in Strafanzeige wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs erstattet worden ist und für die Dauer des Ermittlungsverfahrens der/die Trainer/-in von allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten freigestellt worden ist. Den Eltern sollte die ermittelnde Polizeidienststelle und der ermittelnde Beamte benannt werden. Weitere Betroffene haben dann die Möglichkeit, Verdachtsmomente direkt der ermittelnden Behörde zu benennen. Eine kompetente Fachberatungsstelle sollte den Vereinsmitgliedern ebenfalls benannt werden. Bei der Bekanntgabe dieser Informationen ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte des verdächtigen Trainers/der verdächtigten Trainerin gewahrt bleiben. Eine derartige Interessenabwägung bei der Bekanntgabe der Informationen führt häufig nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

6.9 Darf ich als Vorstand im Verdachtsfall den Zuwendungsgeber über einen Verdacht gegen einen Trainer/eine Trainerin informieren?

Hier könnte das nachvollziehbare Interesse des Zuwendungsgebers (Bundesinnenministerium, Landessportbund, etc.) und des Verbands bzw. Vereins an der Weitergabe einer entsprechenden Information mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der verdächtigen Trainerin/des verdächtigen Trainers kollidieren. Die Mitteilung des Verbands bzw. Vereins über ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen eine/n Trainer/-in an den Zuwendungsgeber dürfte jedoch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

6.10 Wie gehe ich als Vorstand mit einem verdächtigen Trainer nach der Einstellung des Verfahrens bzw. nach einem Freispruch um?

Die Frage nach dem Umgang mit einem Trainer/einer Trainerin nach einem eingestellten Strafverfahren oder nach einem Freispruch lässt sich nicht allgemein beantworten. Hier muss jeder Verband bzw. Verein eine eigenständige Bewertung des Sachverhalts durchführen. Es ist nach dem Strafverfahren zu bewerten, ob noch eine ausreichende Vertrauensgrundlage zwischen allen Beteiligten besteht, die eine Fortsetzung der Trainertätigkeit sinnvoll erscheinen lässt.

6.11 Darf ich als Vorstand andere Verbände und Vereine vor einem verdächtigen oder verurteilten Trainer warnen?

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in einer Entscheidung vom 19.05.2010 (Az. 1 U 49/09) festgestellt, dass Äußerungen über den sexuellen Missbrauch eines Kindes Ansprüche des angeblichen Täters auf Schadensersatz und Schmerzensgeld begründen können, wenn die Äußerungen nicht nur gegenüber den zuständigen Behörden, sondern auch gegenüber zahlreichen anderen Personen abgegeben werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hatte das betroffene Kind in einem sog. „Schülerladen“ und als Fußballtrainer betreut. Die Beklagte behandelte das Kind psychotherapeutisch und gelangte zu der Einschätzung, es bestehe der Verdacht, dass der Kläger das Kind sexuell missbrauche. Hierüber sprach sie mit verschiedenen Personen, u.a. mit Vorstandsmitgliedern des Trägervereins des „Schülerladens“. Der Kläger verlor später seine Arbeitsstelle in dem „Schülerladen“. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn ist eingestellt worden. Der Kläger hat die Beklagte auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen betreffend den sexuellen Missbrauch eines Kindes und auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das OLG Frankfurt ist der Ansicht, dass die beklagte Psychotherapeutin mit der Weitergabe Ihres Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch den Trainer an Vorstandsmitglieder des Vereins das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Trainers rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat, indem sie einen unnötig großen Personenkreis über ihren Verdacht unterrichtet hat.

Die Psychotherapeutin hat nach Ansicht des Gerichts den verdächtigen Trainer dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, dass sie ihren Verdacht, der Trainer habe das Kind sexuell missbraucht, nicht nur gegenüber der zuständigen Fachstelle für Kinderschutz, sondern auch gegenüber zahlreichen weiteren Personen geäußert hat. Danach läge eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts selbst dann vor, wenn der Verdacht der Psychotherapeutin gerechtfertigt gewesen wäre. Die Psychotherapeutin hätte sich auf Äußerungen gegenüber Personen beschränken müssen, deren primäre Aufgabe es ist, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, somit die zuständigen städtischen Stellen und die Staatsanwaltschaft.

Unter Berücksichtigung dieses Urteils kann Verbands- und Vereinsvorständen nur geraten werden, einen derartigen Verdacht nur sehr vorsichtig weiterzugeben. Eine Information anderer Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht gegen einen Trainer/eine Trainerin kann somit eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen und erhebliche Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzansprüche auslösen. Selbst wenn der Verdacht berechtigt ist, kann eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegen.

6.12 Wie gehe ich als Vorstand mit einer/einem wegen einer Sexualstraftat verurteilten Trainer/-in um?

Ein/e wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilter Trainer/verurteilte Trainerin **erfüllt nicht die Voraussetzung für eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit im organisierten Sport**. In Anlehnung an § 72a SGB VIII erfüllt ein/e entsprechend vorbestrafte Trainer/-in nicht die erforderliche persönliche Eignung. In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.

Literaturverzeichnis

Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. (2010).

Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2010). Zwischenbericht

Stefan Wagner: „‘Erweitertes Führungszeugnis‘ auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Besserer Schutz für Minderjährige“, Vereins & Vorstandspraxis, Mai 2010

Impressum

Herausgeber/ Bezug über:
Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/Publikationen

Autoren:
...

Mitarbeit/Redaktion:
Julia Hunz
Dr. Bettina Suthues
Jörg Becker
Peter W. Lautenbach
Gisela Nüssler
Martin Schönwandt

Gestaltung:
amgrafik, Rodgau
www.amgrafik.de

Druck:
Druckerei Michael, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Förderhinweis:
Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Erscheinungen:
1. Auflage – Oktober 2011

Copyright:
© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, Oktober 2011

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf fotodrucktechnischen oder digitalen Weg für gewerbliche Zwecke zu verfielfältigen.

Anlagen

Anlagen

Checkliste Interventionsschritte

Die vorliegende Checkliste stellt eine grobe Orientierung für die Interventionsschritte bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Sportverein dar. . Sie gibt Reflexionsanregungen für die einzelnen Ebenen der Intervention und zeigt auf, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maß-nahmen eingeleitet werden sollten bzw. welche Aspekte zu bedenken sind.

Ebene 1 Bekanntwerden des Verdachtsfalles	✓ Kinderschutzbeauftragte erhält Meldung über Verdachtsfall oder macht selbst eine Beobachtung.
Ebene 2 Feststellung des Handlungsbedarfs	✓ Kinderschutzbeauftragte/r stellt Handlungsbedarf fest. • Abstimmung mit der Leitungsebene
Ebene 3 Gespräche mit der/ den betroffenen Personen	✓ Kinderschutzbeauftragte/r führt Gespräch mit der/den betroffenen Person/ -en. • Besteht akuter Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr? • Haben die Sorgeberechtigten Kenntnis über den Sachverhalt? • Könnten die Sorgeberechtigten in die Vorwürfe verwickelt sein? • Ist das Opfer mit der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einverstanden? • Erwartungen des Opfers an den Verein/Verband erfragen • Weiteres Vorgehen erläutern • Opferanwalt empfehlen • Gesprächsprotokolle anlegen • …
Ebene 4 Beratung durch externe Expert/-innen	✓ Beratung durch externe Fachstelle, ggfs. unter Einbeziehung der betroffenen Person • Sollten die Sorgeberechtigten informiert werden? • Liegen genügend strafrechtlich relevante Anhaltspunkte vor? • Sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden? • Wie ist mit dem/der potentiellen Täter/-in im Verein umzugehen? • …
Ebene 5 Einschaltung von Strafverfolgungs-behörden	✓ Die Strafverfolgungsbehörden werden durch den/die Kinderschutz-beauftragte/-n eingeschaltet • Von der Einschaltung sollte nur dann abgesehen werden, wenn die Gefährdung des Opfers sowie anderer Kinder und Jugendlicher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Von der Einschaltung sollte in diesem Falle abgesehen werden, solange die Gefährdung besteht.

Generell gilt:

- Sportvereine sollen keine Ermittlungsarbeit leisten.
- Externe professionelle Fachstellen sind frühestmöglich zur Beratung hinzuziehen.
- Alle Schritte müssen dokumentiert werden.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Handlungsleitfaden zum Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend

Die Deutsche Sportjugend hat den vorliegenden Ehrenkodex in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzba-res Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche abdeckt, jedoch insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und diesen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein / Sportverband" verdeutlicht wird.

Der vorliegende Ehrenkodex soll eine Orientierung bieten. Er sollte an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereines / Verbandes angepasst bzw. erweitert werden. Das Logo des Verbandes / Vereines kann in diesem Falle eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat. Sollten Sie den Ehrenkodex in Ihrem Verband von Übungsleiter/-innen aus mehreren Vereinen einsammeln, empfehlen wir, eine Zeile für die Eintragung des Vereines oben einzufügen.

Besonders wichtig ist uns zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Kinder-/Jugend-schutzkonzept. Hier kann jedoch der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine sinnvolle Grundlage bieten.

Bild

Wir empfehlen folgende erste Schritte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen:

- Der Vereinsvorstand sollte sich über die Bedeutung des Themas austauschen. Dazu kann Unterstützung bei der zuständigen Dachorganisation[1] angefordert werden. Eine Positionierung des Vorstandes ist sinnvoll, um die Offenheit des Sportvereins zu verdeutlichen. Mögliche For-mulierungen bieten unsere Mitgliedsorganisationen (www.dsj.de).

- Es sollte ein/-e Kinderschutzbeauftragte/-r benannt werden, die bereit ist, sich in das Thema Kinder- / Jugendschutz einzulesen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzu-bilden und den Vereins- / Verbandsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht. Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein (Vorstellung innerhalb der Sportstunden; Aushang der Kontaktdaten). Um die Kinderschutzbeauftragten zu schützen hat es sich bewährt, in einem Team von mindestens zwei Personen zusammenzuarbeiten. Auf der Suche nach ge-eigneten Personen können beispielsweise Pädagog/-innen oder Polizist/-innen aus den Reihen des Vereines / Verbandes angesprochen werden.

- Die Kinderschutzbeauftragten sollten Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, um Interventi-onspläne abzusprechen und unabhängige Beratungen einholen zu können. Diese externen Stellen können zum Beispiel der Kinderschutzbund oder Opferschutzorganisationen sein. Viele Landessportbünde / -Verbände haben hier Kontaktadressen und Erfahrungswerte, auf die die Vereine zurückgreifen können.

- Informieren Sie als Vorstand die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen Ihres Vereines / Verbandes darüber, dass Sie sich dem Thema widmen möchten und verdeutlichen Sie, dass dies auch zu deren Schutz geschehen soll. Holen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter ab, indem Sie klarstellen, dass Sie deren Kompetenzen deutlich machen wollen. Unter-stützung erhalten Sie auch hier bei Ihrem zuständigen Verband (Kontaktdaten unter www.dsj.de).

- Sprechen Sie als Vorstand in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbeauftragten die einzelnen Punkte des Ehrenkodexes mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und vereinbaren Sie gemeinsam, dass jeder/jede Mitarbeiter/-in diesen unterzeichnen soll.

- Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes können Sie für Ihren Verein öffentlichkeits-wirksam betreiben. Zeigen Sie Ihren Mitgliedern, dass all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbei-tern das Wohl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt. Besonders der gewünschte Dialog mit Eltern wird somit unterstützt.

- Achten Sie als Vorstand bei Neueinstellungen darauf, das Thema Kinderschutz gegenüber dem neuen Mitarbeiter / der neuen Mitarbeiterin zu thematisieren. Sprechen Sie den Ehrenkodex gemeinsam durch und lassen Sie diesen nicht als eines von vielen Blättern unter den Einstel-lungsunterlagen verschwinden. Sprechen Sie über die Vereine, in denen die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zuvor tätig war und holen Sie sich dort Informationen: Welche Erfahrungen wurden gemacht? Warum fand der Vereinswechsel statt?

Informationen rund um den Kinderschutz finden Sie unter www.dsj.de. Dort erfahren Sie auch, wer in Ihrem Verband für das Thema zuständig ist und, welche Maßnahmen in Ihrem Verband getroffen werden (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen oder Informati-onsmaterial).

1 Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend und des Deutschen Olympischen Sportbundes (Lan-dessportjugenden /-bünde, (Jugendorganisationen der) Spitzenverbände, (Jugendorganisationen der) Verbände mit besonderen Aufgaben) und deren Untergliederungen

Mustervorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses[1]

Das Muster erhalten Sie als Word-Vorlage zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Bestätigung

der Einrichtung

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den ..... (Träger) e.V.

ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem ..... eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

_____

Ort und Datum

_____

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

1 Quelle: Paritätisches Jugendwerk NRW (2010). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Ju-gendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: Eigenverlag

Mustervorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Das Muster erhalten Sie als Word-Vorlage zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jede/n betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr .....

hat dem Verien am .....

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

_____ _____

Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von vier Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jede Übungsleiterin/jeder Übungsleiter nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

www.dsj.de

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!

Alle Informationen und Materialien unter www.dsj.de/kinderschutz

Gefördert durch:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Deutscher Olympischer SportBund

dsj Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

In die Zukunft der Jugend investieren
– durch Sport

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport

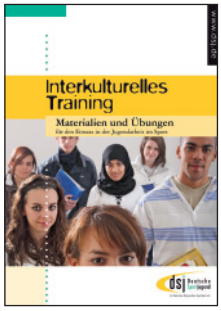

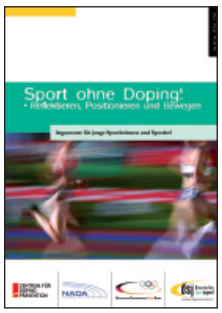

Mehr Informationen finden Sie unter **www.dsj.de/Publikationen**

Kontaktadresse
Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-358
Telefax: 069 / 6702691
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de

Gefördert vom

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutscher Olympischer SportBund

dsj Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.